Die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse in der Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen nach Preussischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

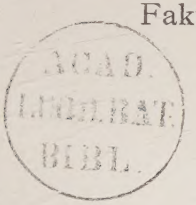

eingereicht von

Erich Pritsch
Kammergerichtsreferendar.

1910/11

Referent: Prof. Dr. Hübner

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0041

Benutzte Literatur.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

Altmann, Albr., Die Auffassung der Königl. Preußischen Staatsregierung über die rechtliche Stellung der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Schulinspektoren. Zeitschrift für Kirchenrecht (Herausgeb. Dove u. Friedberg) Bd. V, Tübingen, 1865, S. 465ff.

Arndt, Verfassungsrechtliche Grundlagen des preußischen Unterrichtswesens. Archiv f. öff. Recht (Herausgeb. Laband u. Stoerk), Freiburg, Bd. I, 1886, S. 512 ff.

Bierling, E. Rud., Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht. Zwei Abhandlungen. Gotha. 1885.

Bornhak, Conr., Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin, 1903.

— Das preußische Unterrichtswesen als Staatsinstitut in rechtsgeschichtlicher Entwicklung. Archiv f. öff. Recht (Herausgeber Laband u. Stoerk). Freiburg. Bd. IV, 1889, S. 101 ff.

v. Brauchitsch, M., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von v. Studt und v. Braunbehrens, Berlin, Bd. VII, 1907.

v. Bremen, E., Die preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen. Stuttgart, Berlin, 1905.

— Die preußische Volksschule. Nachträge. Heft 1 u. 2: Das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 nebst den Ausführungsanweisungen. 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, 1908.

Clausnitzer, L., Geschichte des Preußischen Unterrichtsgesetzes. Mit besonderer Berücksichtigung der Volksschule. Bis auf die neueste Zeit fortgeführt von H. Rosin. 4. Aufl., Hamburg, 1908.

Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage von Sonnenschmidt, Clauswitz und Hahn, Berlin.

Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Berlin.

Firnhaber, C. G., Die Nassauische Simultanvolksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung nebst einer Geschichte der alten Nassauischen Volksschule. 2 Teile, Wiesbaden, 1881, 1883.

Freund, Ismar, Die Rechtsstellung der Juden im preußischen Volksschulrecht nebst den bezügl. Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen. Berlin, 1908.

Friedberg, E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl., Leipzig, 1909.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin, 1869.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin, 1810 ff.

Gneist, Rud., Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Notwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Berlin, 1869.

Hildebrandt u. Quehl, Verordnungen betreffend das Volksschulwesen in Preußen. 6. Aufl., Düsseldorf, 1908.

Hildebrandt, Verordnungen betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Wiesbaden. Düsseldorf, 1904.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts. Berlin, 1869 ff.

Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. 4 Bde. 9. Aufl. von G. Kautz, 1904—08.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von Johow u. Ring, Berlin.

Kahl, Wilh., Die Missio Canonica zum Religionsunterricht und zur Lehre der Theologie an Schulen bezw. Universitäten nach dem Rechte der kath. Kirche und dem staatlichen Rechte in Preußen. Zeitschrift f. Kirchenr. (Herausgeb. Friedberg u. Sehling), Tübingen, Bd. 40, 1908, S. 349 ff.

Klaunig, Das preußische Volksschulwesen im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts, in seinen äußeren Beziehungen. Eine Zusammenstellung der geltenden Gesetze und Bestimmungen. Wittenberg, 1882.

Lexis, W., Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich. 3. Band: Das Volksschulwesen und das Lehrerbildungswesen im Deutschen Reich, von P. v. Gizycki, E. Clausnitzer, E. Walther, J. Matthies. Berlin, 1904.

Lezius, H., Das Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 nebst den sämtlichen Ausführungsanweisungen usw. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 2. Aufl., Berlin, 1908.

Loening, Edgar, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig, 1884.

Marx, Das Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906. Gemeinverständlich dargestellt, Köln, 1908.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig, 1893, 94.

Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern, Berlin.

Mylius, Christian Otto, Corpus Constitutionum Marchicarum oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publizierte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. Von Zeiten Friedrichs I Churfürstens zu Brandenburg etc. biß ietzo unter der Regirung Friderich Wilhelms Königs in Preußen etc. ad annum 1736 inclusive. 6 Bde. Berlin, Halle.

— Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc. Berlin. 12 Teile (1771—1810).

Richter, Aem. Ludw., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. von R. Dove und W. Kahl. Leipzig, 1886.

Rintelen, V., Die Volksschule Preußens in ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche. Berlin, 1908.

v. Rohrscheidt, K., Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Vom 28. Juli 1906. Nach den amtlichen Materialien, der Rechtsprechung und den Ergebnissen der Ausführungsarbeiten für den praktischen Gebrauch erläutert. 3. Aufl. Berlin, 1908.

v. Rönne, L., Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig. Bd. I u. II, 5. Aufl. von Ph. Zorn, 1899 u. 1906. Bd. III u. IV, 4. Aufl. 1883 u. 1884.

— Das Unterrichts-Wesen des Preußischen Staates. Berlin, 1854.

Rösch, A., Das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906. Archiv für kath. Kirchenrecht. (Herausgeb. Heiner), Mainz, Bd. 87, 1907, S. 667 ff.

Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 20. Legislaturperiode, II. Session, 1905—06, Berlin, 1906.

Schneider, K., und v. Bremen, E., Das Volksschulwesen im Preußischen Staate. 3 Bde., Berlin, 1886, 1887.

Das Preußische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872. Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. (Herausgeb. G. Hirth). Leipzig, Bd. 1872.

Das preußische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 und das gemeinsame Hirtenschreiben der preußischen Bischöfe vom 11. April 1872. Archiv für kath. Kirchenrecht, Mainz, Bd. 27, 1872, S. 297 ff.

v. Schulte, Joh. Friedr., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Gießen, 1886.

v. Schulze-Gaevernitz, Herm., Das Preußische Staatsrecht, auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts dargestellt. 2 Bde. Leipzig, 1888, 1890.

Spieß, Die Verpflichtung der Geistlichen zur Uebernahme der Ortsschulinspektion, insonderheit in Preußen. Zeitschrift. f. Kirchenrecht (Herausgeb. Friedberg u. Sehling), Tübingen. Bd. 38, 1906, S. 233 ff.

Preußische Statistik (Amtliches Quellenwerk), Nr. 209: Das gesamte niedere Schulwesen im preußischen Staate im Jahre 1906, 3 Teile. Bearbeitet vom Kön. Statistischen Landesamt, Berlin, 1908.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten. 20. Legislaturperiode, II. Session, 1905—06, Berlin, 1906.

Thilo, W., Preußisches Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik. Gotha, 1867.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben. Berlin.

Verzeichnis der angeführten Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw.

1573, Visitation und Consistorial Ordenunge: Mylius, CCM. I, 1, Nr. VII, S. 273 ff.

20. Mai 1662, Märkische Reformierte Kirchenordnung.

6. August 1687, Lutherische Kirchenordnung für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark: v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 179 ff.

24. Oktober 1713, Königliche Preußische Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schul-Ordnung: Mylius, CCM., I, 1, Nr. LXXXIII, S. 447 ff.

5. März 1715, Instruction, wornach die Superintendenten, Pröbste und Inspectores, der Chur-Marck Brandenburg die Local-Visitation anzustellen und zu verrichten haben: Mylius, CCM., I, 1, Nr. XC, S. 513.

28. September 1717, VO., daß die Eltern ihre Kinder zur Schule und die Prediger die Catechisationes halten sollen: Mylius, CCM., I, 1, Nr. XCVII, S. 527 ff.

6. Juli 1735, Erneuerte und erweiterte VO. über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen usw. für das Herzogtum Pommern: v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 125 f.

30. Juli 1736, Principia regulativa für Ostpreußen: v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 94.

28. April 1738, Reskript der K. Regierung zu Königsberg: v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 95 f.

4. November 1742, Verf. des Pommerschen Consistorii: v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 127.

4. Oktober 1750, Instruction für das über alle Königliche Lande errichtete Lutherische Ober-Consistorium: Mylius, Cont. IV, Nr. CVI, S. 291.

12. August 1763, General-Land-Schul-Reglement: Mylius, NCC., I, 3, Nr. 53, S. 256 ff.

3. November 1765, Katholisches Schulreglement für Schlesien: Schneider u. v. Bremen, III, S. 694 ff.

28. September 1772, Notifications-Patent, betr. die Einrichtung des Geistlichen und Weltlichen Justitz-Wesens usw. in Preußen, Pommern usw.: Mylius, NCC., V b, Nr. 49, S. 451 ff.

21. September 1773, Instruction für die West-Preußische Regierung: Mylius, NCC., V c, Nr. 52, S. 2125 ff.

10. Mai 1782, Reglement für die Deutsch-Reformirten Schulen des Herzogthums Kleve und der Grafschaft Mark: v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 182 ff.

22. Februar 1787, Instruction für das neu errichtete Ober-Schul-Collegium: Mylius, NCC., VIII, Nr. 25, S. 617 ff.

5. Februar 1794, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.

18. Mai 1801, Schulreglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz: Schneider und v. Bremen, III, S. 706 ff.

4. August 1801, Ostpreußisches Provinzialrecht: v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 97 ff.

16. Dezember 1808, Publikandum, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung: Mylius, NCC., XII, Nr. LIX, S. 527 ff.

26. Dezember 1808, VO. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden: Mylius, NCC., XII, 2, Nr. LXIII, S. 679 ff.

26. Juni 1811, Instruktion für die Schuldeputationen: Schneider und v. Bremen, I, S. 83 ff.

28. Oktober 1812, Reskript betr. die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen: Schneider u. v. Bremen, I, S. 103 ff.

24. August 1814, Allg. Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein: Schneider u. v. Bremen, III, S. 75 ff.

30. April 1815, VO. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden: GS. 1815, Nr. 9, S. 85 ff.

24. März 1817, Herz. Nass. Schuledikt: Firnhaber, II, S. 8 ff.

— Allg. Schulordnung für die Volksschulen im Herzogtum Nassau: Firnhaber, II, S. 56 ff.

— Dienstinstruktion für die Herzoglichen Schulinspektoren: Firnhaber, II, S. 139 ff.

23. Oktober 1817, Dienstinstruktion für die Konsistorien: GS. 1817, Nr. 15, S. 237 ff.
— Geschäftsinstruktion für die Regierung: GS. 1817, Nr. 15, S. 248 ff.
3. November 1817, AKO. wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin: GS. 1817, Nr. 16, S. 289 ff.
1820, Konsistorialverordnung für die Landschulen im Gebiete der Freien Stadt Frankfurt: Hildebrandt, Verordnungen im Reg.-Bez. Wiesbaden, S. 1 ff.
4. Oktober 1821, AKO. (Herstellung größerer Schulkörper. Simultanschulen): Schneider u. v. Bremen, III, S. 422 ff.
27. April 1822, Zirkularreskript betr. die Simultanschulen: v. Rönne, II, S. 659.
17. Juli 1823, Großherz. Hess. Edikt: §§ 3, 6, abgedr. bei Freund, S. 130.
31. Dezember 1825, AKO., betr. eine Abänderung der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden: GS. 1826, Nr. 1, S. 5 ff.
23. März 1829, AKO.: Schneider u. v. Bremen, III, S. 425 f.
6. Juni 1832, Edikt, das Volksschulwesen in dem Großherz. Hessen überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betr.: Hildebrandt, Verordnungen im Reg.-Bez. Wiesbaden, S. 14 ff.
5. März 1835, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 201 ff.
23. April 1836, Hochfürstl. Regierungs-VO., betr. die Einführung einer Schulordnung für die israelitische Schule in Hechingen: Freund, S. 370 ff.
9. August 1837, Gesetz für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen: §§ 28, 32, abgedr. bei Freund, S. 130.
9. Oktober 1838, Hessen-Homburg. Schuledikt betr. die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamte Meisenheim überhaupt, sowie insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten: Hildebrandt, Verordnungen im Reg.-Bez. Wiesbaden, S. 29 ff.
28. Oktober 1838, 6. Provinziallandtagsabschied für die Provinz Preußen: v. Rönne, Unterrichtswesen, II, S. 660.
30. Januar 1842, Zirkularverfügung betr. die praktische Ausbildung der Kandidaten des Predigtamts im Fache der Pädagogik: MBl. 1844, Nr. 77, S. 64 ff.

19. August 1842, VO. betr. die Einführung des unterm 9. Oktober 1838 erlassenen Edikts über die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamt Meisenheim für das Amt Homburg: Hildebrandt, Verordnungen im Reg.-Bez. Wiesbaden, S. 40.
3. März 1844, ME. (Religiöse Ausbildung solcher die Elementarschulen besuchenden Kinder, welche sich nicht zur Konfession des angestellten Lehrers bekennen): ZBl. 1871, S. 46 ff.
19. April 1844, Westpreuß. Provinzialrecht: GS. 1844, Nr. 11, S. 103 ff.
26. Mai 1845, Hannöv. Gesetz, das christl. Volksschulwesen betr.: Schneider u. v. Bremen, III, S. 735 ff.
11. Dezember 1845, Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen: GS. 1846, Nr. 1, S. 1 ff.
31. Dezember 1845, Ausführungsinstruktion zum Hannöv. Ges. vom 26. Mai 1845: Schneider u. v. Bremen, III, S. 739 ff.
23. Juli 1847, Ges. über die Verhältnisse der Juden: GS. 1847, Nr. 30, S. 263 ff.
14. Oktober 1848, Hannöv. Ges. über Kirchen- und Schulvorstände: Schneider u. v. Bremen, III, S. 744 ff.
5. Dezember 1848, Oktroyierte Verfassung: GS. 1848, Nr. 55, S. 375 ff.
31. Januar 1850, Revidierte Verfassung: GS. 1850, Nr. 3, S. 17 ff.
7. Dezember 1853, Schulordnung für die Volksschulen der Prov. Hanau: Hildebrandt, Verordnungen im Reg.-Bez. Wiesbaden, S. 7 ff.
5. Februar 1854, Schulordnung für die jüd. Schulen in Hannover: Schneider u. v. Bremen, II, S. 107 ff.
8. Dezember 1857, Nass. Ausschreiben betr. die Beobachtung der Parität bei der Verwaltung der Elementarschulen: Firnhaber, II, S. 296 ff.
6. Mai 1859, ME. (Dispensation jüd. Schüler der höh. Lehranstalten vom Unterricht am Sabbath und an den jüd. Feiertagen): ZBl. 1859, Nr. 185, S. 523 f.
27. Januar 1860, ME. (Bestimmung der Eigenschaft als Hausvater bez. der Schullasten): ZBl. 1860, Nr. 48, S. 120.
3. Mai 1862, ME. (Benutzung der Schulstuben f. den Konfirmandenunterricht): ZBl. 1862, Nr. 138, S. 367.
19. März 1863, ME. (Qualifikation der Lehrer f. den jüd. Religionsunterricht): ZBl. 1863, Nr. 76, S. 216 f.

1. August 1866, ME. (Organe der Regierungen für die Aufsicht über jüdische Sozietätsschulen): ZBl. 1866, Nr. 199, S. 507 f.
16. Mai 1868, ME. (Organe der Regierungen für die Aufsicht über jüdische Sozietätsschulen): ZBl. 1868, Nr. 157, S. 442 ff.
10. Oktober 1868, Landschulordnung des Herzogt. Lauenburg: Schneider u. v. Bremen, III, S. 725 ff.
30. Januar 1869, ME. (Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Elementarlehrern. Vertretung in der Stelle während dieser Zeit): ZBl. 1869, Nr. 72, S. 229 f.
14. März 1870, ME. (Organe der Staatsregierung für die Lokalinspektion über jüd. Schulen): ZBl. 1870, Nr. 51, S. 131 f.
3. Oktober 1870, ME. (Qualifikation zur Erteilung des Unterrichts in Religion und Hebräisch an jüd. Kinder): ZBl. 1870, Nr. 210, S. 608 f.
8. Mai 1871, ME. (Remuneration für Vertretungsstunden in Elementarlehrerstellen): ZBl. 1871, Nr. 135, S. 359 f.
21. November 1871, ME. (Unzulässigkeit der Wahl von Juden in den Vorstand einer christl. Schule): ZBl. 1872, Nr. 19, S. 36 f.
11. März 1872, Schulaufsichtsgesetz: GS. 1872, Nr. 13, S. 183.
16. April 1872, ME. (Weitere Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes): ZBl. 1872, Nr. 119, S. 257 f.
19. April 1872, Erlaß des Ev. Oberkirchenrats: Hildebrandt-Quehl, S. 43.
15. Oktober 1872, Allgemeine Bestimmungen betr. das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen: ZBl. 1872, S. 585 ff.
16. Juni 1873, ME. (Herstellung größerer Schulkörper in Beziehung auf konfessionelle Verhältnisse): ZBl. 1873, Nr. 253, S. 497.
11. September 1873, ME. (Beschaffung konfessionellen Religionsunterrichts für die Minderheit der Schüler): ZBl. 1873, Nr. 306, S. 683 f.
1. Oktober 1873, Verf. der Reg. zu Oppeln: Hildebrandt-Quehl, S. 96.
24. Januar 1874, Verf. der Reg. zu Düsseldorf: Hildebrand-Quehl, S. 807.
18. Mai 1874, ME. (Herstellung von Simultanschulen): ZBl. 1874, Nr. 188, S. 549.

29. Juni 1875, Verf. der Regierung zu Oppeln (Erteilung des Beicht- und des Konfirmandenunterrichts): ZBl. 1875, Nr. 156, S. 484 f.

7. Dezember 1875, ME. (Befähigung zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts an höheren Lehranstalten): ZBl. 1876, Nr. 10, S. 31.

18. Februar 1876, ME. (Kath. Religionsunterricht in den Volksschulen): ZBl. 1876, Nr. 56, S. 120 ff.

10. März 1876, ME. (Können jüdische Hausväter Mitglieder eines Schulvorstandes sein?): ZBl. 1876, Nr. 102, S. 264.

16. Juni 1876, ME. (Einrichtung paritätischer Schulen; konfessioneller Religionsunterricht): ZBl. 1876, Nr. 205, S. 495 f.

23. Juni 1876, Ges. betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der preuß. Monarchie: GS. 1876, Nr. 15, S. 169.

7. Juli 1877, Erlaß des Evang. Oberkirchenrats: Hildebrandt-Quehl, S. 94 f.

1. März 1878, Verf. der Regierung zu Düsseldorf: Hildebrand-Quehl, S. 804.

10. Juni 1879, ME.: Hildebrandt-Quehl, S. 793.

22. Dezember 1879, ME. (Die Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte hat nicht ohne weiteres die Ausschließung desselben von der Leitung des Religionsunterrichts zur Folge): ZBl. 1880, Nr. 6, S. 230 f.

21. Januar 1880, ME. (Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des evang. Religionsunterrichts in der Volksschule): ZBl. 1880, Nr. 4, S. 227 f.

22. März 1880, ME. (Zuständigkeit bei Entlassung eines Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamte; Kommunikation der Regierung mit dem Konsistorium. — Gesichtspunkte für die Leitung und Beaufsichtigung des evang. Religionsunterrichts. — Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichts; Verfahren zur Berufung eines Nachfolgers): ZBl. 1880, Nr. 68, S. 417 f.

5. April 1880, ME. (Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Kreis- und der Lokalschulinspektoren): ZBl. 1880, Nr. 95, S. 517 f.

5. April 1884, ME. (Dispensation jüd. Schüler vom Unterricht am Sabbath und an den jüd. Feiertagen): ZBl. 1884, Nr. 59, S. 346 f.

21. Mai 1884, Verf. der Regierung zu Liegnitz: Hildebrandt-Quehl, S. 675.
18. Mai 1886, ME. (Einrichtung des Religionsunterrichts für Kinder konfessioneller Minderheiten in denjenigen Volksschulen, bei welchen dies wegen Unvermögens der verpflichteten Schulgemeinden, bezw. wegen Mangels an Trägern der Verpflichtung bisher nicht ausführbar war): ZBl. 1887, Nr. 53, S. 251.
11. Juni 1887, ME. (Stellung der Stadtschuldeputation zu dem Ortsschulinspektor in Fragen der Schulaufsicht): ZBl. 1887, Nr. 229, S. 685 f.
14. April 1891, ME. (Besetzung der nebenamtlich zu verwaltenden Kreisschulinspektionen): ZBl. 1891, Nr. 100, S. 419 f.
16. Januar 1892, ME. (Betrifft den Religionsunterricht der Kinder der sog. Dissidenten): ZBl. 1892, Nr. 41, S. 435 f.
26. September 1894, ME. (Verpflichtung der Kreisschulinspektoren zur Uebernahme von Ortsschulinspektionen): ZBl. 1894, Nr. 185, S. 749.
19. Dezember 1894, ME. (Verhältnis d. städt. Schuldeputationen zu den Kreisschulinspektoren und zu den Rektoren an vielklassigen Volksschulen): ZBl. 1895, Nr. 23, S. 206 ff.
30. Dezember 1896, ME. (Revision des schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichts): ZBl. 1897, Nr. 31, S. 223 ff.
9. April 1897, ME. (Revision d. schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichts): ZBl. 1897, Nr. 124, S. 632 f.
6. Mai 1901, ME. (Behandlung religiöser Gegenstände in Schulen mit Kindern verschiedener Konfession): ZBl. 1901, Nr. 101, S. 552.
1. August 1902, ME. (Einrichtung besonderen Religionsunterrichts für Kinder konfessioneller Minderheiten in den Volksschulen): ZBl. 1903, Nr. 23, S. 222 f.
17. November 1903, ME. (Benutzung der für Elementarschulen hergestellten oder bestimmten Gebäude pp. zu anderen als unterrichtlichen Zwecken): ZBl. 1903, Nr. 168, S. 597 f.
21. Juni 1904, Verf. der Regierung zu Düsseldorf: Hildebrandt-Quehl, S. 675.
10. Januar 1905, ME. (Aufbringung der Kosten besonderen konfess. Religionsunterrichts): ZBl. 1905, Nr. 18, S. 250 ff.
10. Juli 1906, Ges.: GS. 1906, Nr. 34, S. 333.
28. Juli 1906, Volksschulunterhaltungsges.: GS. 1906, Nr. 35, S. 335 ff.

10. September 1907, ME. (Bildung von Schulvorständen in Gesamtschulverbänden): ZBl. 1907, Nr. 162, S. 791.

6. November 1907, 3. Ausführungsanweisung zum VUG.: ZBl. 1907, Nr. 183, S. 865 ff.

7. Dezember 1907, ME. (Eintritt von Lehrern in die nach dem Schulunterhaltungsgesetze zu bildenden Schulvorstände): ZBl. 1908, Nr. 17, S. 315.

1. Juni 1908, ME. (Zusammensetzung der Schuldeputationen nach § 44 des Schulunterhaltungsgesetzes): ZBl. 1908, Nr. 119, S. 658.

Verzeichnis der Abkürzungen.

AKO. = Allerhöchste Kabinettsorder.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
CCM. = Corpus Constitutionum Marchicarum.
EKG. = Entscheidung des Kammergerichts.
EOT. = Entscheidung des Obertribunals.
EOVG. = Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.
GS. = Gesetzsammlung.
MBl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
ME. = Ministerialerlaß.
NCC. = Novum Corpus Constitutionum.
Verf. = Verfügung.
VO. = Verordnung.
VU. = Verfassungsurkunde.
VUG. = Volksschulunterhaltungsgesetz.
ZBl. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.

Angeführte Entscheidungen.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts:

vom 24. November 1877: Bd. 3, S. 116 ff.
vom 12. Februar 1881: Bd. 7, S. 217 ff.
vom 7. September 1887: Bd. 15, S. 240 ff.
vom 7. März 1894: Bd. 26, S. 411 ff.
vom 18. Juni 1895: Bd. 28, S. 169 ff.
vom 12. Januar 1904: Bd. 45, S. 219 ff.
vom 8. Februar 1907: Bd. 50, S. 168 ff.
vom 21. Januar 1908: Bd. 52, S. 193 ff.

Entscheidungen des Obertribunals:

vom 11. September 1863 (Altmann, Zeitschr. für Kirchenr., Bd. 5, S. 465 ff.)
vom 12. Oktober 1874: Bd. 73, Nr. 54, S. 406 ff.
vom 8. Februar 1877: Bd. 79, Nr. 52, S. 370 ff.
vom 14. Juni 1877: Bd. 80, Nr. 51, S. 377 ff.

Entscheidungen des Kammergerichts:

vom 6. Februar 1890: Bd. 10, Nr. 103, S. 256 ff.
vom 30. November 1891: Bd. 12, Nr. 101, S. 256 ff.
vom 17. April 1893: Bd. 14, Nr. 133, S. 368 ff.
vom 13. Dezember 1900: Bd. 21, C. Nr. 10, S. 38 ff.
vom 14. März 1901: Bd. 21, C. Nr. 29, S. 100 ff.
vom 4. April 1901: Bd. 22, C. Nr. 22, S. 74 ff.
vom 24. März 1902: ZBl. 1902, Nr. 101, S. 467 f.
vom 25. Juni 1908: Bd. 36, C. Nr. 18, S. 61 ff.

Angeführte Entscheidungen.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts:

vom 24. November 1877: Bd. 3, S. 116 ff.
vom 12. Februar 1881: Bd. 7, S. 217 ff.
vom 7. September 1887: Bd. 15, S. 240 ff.
vom 7. März 1894: Bd. 26, S. 411 ff.
vom 18. Juni 1895: Bd. 28, S. 169 ff.
vom 12. Januar 1904: Bd. 45, S. 219 ff.
vom 8. Februar 1907: Bd. 50, S. 168 ff.
vom 21. Januar 1908: Bd. 52, S. 193 ff.

Entscheidungen des Obertribunals:

vom 11. September 1863 (Altmann, Zeitschr. für Kirchenr., Bd. 5, S. 465 ff.)
vom 12. Oktober 1874: Bd. 73, Nr. 54, S. 406 ff.
vom 8. Februar 1877: Bd. 79, Nr. 52, S. 370 ff.
vom 14. Juni 1877: Bd. 80, Nr. 51, S. 377 ff.

Entscheidungen des Kammergerichts:

vom 6. Februar 1890: Bd. 10, Nr. 103, S. 256 ff.
vom 30. November 1891: Bd. 12, Nr. 101, S. 256 ff.
vom 17. April 1893: Bd. 14, Nr. 133, S. 368 ff.
vom 13. Dezember 1900: Bd. 21, C. Nr. 10, S. 38 ff.
vom 14. März 1901: Bd. 21, C. Nr. 29, S. 100 ff.
vom 4. April 1901: Bd. 22, C. Nr. 22, S. 74 ff.
vom 24. März 1902: ZBl. 1902, Nr. 101, S. 467 f.
vom 25. Juni 1908: Bd. 36, C. Nr. 18, S. 61 ff.

Inhalt.

Einleitung 1

A. Geschichtliche Entwicklung.

I. Bis auf Friedrich Wilhelm I. 3
II. Friedrich Wilhelm I. 6
III. Friedrich II. 9
IV. Das Allgemeine Landrecht 13
V. Der Streit über den religiösen Charakter der Schule 16
VI. Die Gesetzgebung bis zur Verfassung . . . 19
VII. Die preußische Verfassung 27
VIII. Die Gesetzgebung bis 1872 32
IX. Die neu erworbenen Landesteile 35
X. Die neueste Gesetzgebung 39

B. Heutiger Rechtszustand.

I. Die Einrichtung der Volksschulen.

1. Der religiöse Charakter der Volksschulen.
a) Christliches Volksschulwesen 44
A) Im Geltungsbereiche des VUG. 44
aa) Bereits bestehende Schulen 46
bb) Die Errichtung neuer Schulen 48
cc) Die Aufhebung bestehender Schulen . . 51
B) Im Gebiete d. ehemaligen Herzogtums Nassau 51
C) In Westpreußen und Posen 55
b) Jüdisches Volksschulwesen 58

2. Die Erteilung des Religionsunterrichts 60

3. Die Berücksichtigung der religiösen Eigenart der Schulkinder 65

4. Die Träger der Volksschullasten 67
a) In Westpreußen und Posen 67
b) In den übrigen Provinzen 69

II. Die Verwaltung der Volksschulen.

1. Christliche Schulen 73
a) Im Geltungsbereiche des VUG. 73
b) In Westpreußen und Posen 82
2. Jüdische Schulen 85

III. Die Beaufsichtigung der Volksschulen.

1. Die Beaufsichtigung der Schulen als solcher . . 87
a) Staatliche Behörden 87
b) Die Schulinspektoren 88
c) Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Schulaufsicht 91
2. Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts 93
a) Die Leitung des Religionsunterrichts 94
b) Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts 96
Schluß 97

Einleitung.

Der moderne Staat hat es als eine seiner Aufgaben erachtet, dahin zu wirken, daß allen seiner Untertanen ein gewisses Maß allgemeiner Bildung zu Gebote stehe, und hat zu diesem Zwecke den Grundsatz des Schulzwangs aufgestellt. Danach ist jeder Untertan bis zu einem gewissen Alter verpflichtet, eine Schule zu besuchen. Mit der Aufstellung dieses Grundsatzes hat der Staat aber zugleich die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, daß Schulen vorhanden sind, in denen sich jeder die erforderlichen Kenntnisse aneignen kann. Sache des Staates ist es mithin, öffentliche Volksschulen zu gründen und für ihren Fortbestand zu sorgen.

Aus dem Grundsatze des Schulzwanges ergibt sich ferner das Recht und die Pflicht des Staates, zu bestimmen, in welcher Weise und in welchem Umfange der Unterricht in den Volksschulen erfolgen soll. Als Ziel des Schulbesuchs wird allgemein die Erreichung einer gewissen sittlichen, wissenschaftlichen und technischen Bildung angesehen. Die wissenschaftliche und technische Bildung wird erzielt durch den Unterricht in gewissen Elementarfächern, die sittliche Bildung aber kann im christlichen Staate nur auf religiöser Grundlage erreicht werden. Damit ist einmal der Religionsunterricht als ein wichtiges Lehrfach gegeben. Der Religionsunterricht wiederum aber kann nur auf dogmatischer Grundlage erteilt werden; der paritätische Staat muß also bei der Organisation

und Verwaltung des Schulwesens die Verschiedenheit der Religion seiner Untertanen berücksichtigen.

Weiterhin aber muß auch der Unterricht in den übrigen Fächern, soll er der sittlichen Bildung wahrhaft dienen, von bestimmten religiösen Grundanschauungen getragen sein. So ist der Staat, wenn er sein Ziel, die Bildung seiner Untertanen, erreichen will, genötigt, auf die konfessionellen Verhältnisse in weitem Umfange Rücksicht zu nehmen.

A. Geschichtliche Entwickelung.

I. Bis auf Friedrich Wilhelm I.

Im Mittelalter lag die Unterrichtspflege lediglich in den Händen der Kirche als der alleinigen Hüterin von Kunst und Wissenschaft. Die kirchlichen Schulen waren jedoch hauptsächlich für die Ausbildung von Geistlichen bestimmt und können daher nicht als Volksschulen angesehen werden, weil sie nicht den Zweck hatten, die breite Masse des Volkes zu bilden. Seit dem 13. Jahrhundert gingen auch die Städte dazu über, Schulen zu errichten, und zwar wurden zwei Arten von städtischen Schulen üblich, „lateinische" oder „Trivialschulen", die wesentlich höheren Lehrzwecken dienten und aus denen sich später die Gymnasien entwickelten, und „teutsche Schulen", in denen die deutsche Sprache, Lesen und Schreiben gelehrt wurden; aus ihnen gingen später die städtischen Volksschulen hervor. Auch die von den Städten errichteten Schulen waren aufs engste mit der Kirche verbunden. Auf dem Lande dagegen gab es fast gar keine Elementarschulen.[1])

Auch in der Mark Brandenburg gab es bis zum 16. Jahrhundert keine Landschulen. Erst nach der Reformation wurde auch für die Bildung der ländlichen

---

[1]) Vgl. G. Meyer I, S. 228; Loening § 190, S. 733; Lexis, S. 16 ff.

Bevölkerung gesorgt, und zwar infolge der Ausbildung des Summepiskopats von dem Landesherrn als Haupt der Landeskirche.[1]) Dies geschah in der Weise, daß den Pfarrern und Küstern gewisse Lehrfunktionen übertragen wurden. So beauftragt die Visitations- und Konsistorialordnung Johann Georgs von 1573, die zum ersten Male von den Dorfschulen spricht, die Küster auf den Dörfern, unter Beratung des Pfarrers jeden Sonntag nachmittag mit den Leuten, besonders dem Gesinde und den Kindern, Katechisationsstunden abzuhalten. In den Städten haben die Ortsobrigkeiten für die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen zu sorgen. „Weil die Alten zu forderunge, der Christlichen Religion, gemeiniglich bey einer jeden Kirchen in Stedten, eine Schule verordnet und auffgerichtet, in welcher die Jugendt und Kinder, nach deme sie dem HErrn Christo, durch die heilige Tauffe eingeliebet, in guten Künsten vnd dem Catechismo, auch wahren Religion seind vnterwiesen worden, Ordnen vnd wollen wir, dz die Obrigkeiten jedes Orts, die Schulen ordentlich und nottürfftig bawen, Auch die Pfarrer vnd Prediger, öffentlich verkündigen vnd vermahnen sollen, das ein jeder seine Kinder, so balde sie nur alters halben dozu tüglich, in die Schulen, den Gottlosen Müssiggang zu vermeiden, schicken, vnd die in Gottesfurcht vnd guter Disciplin erziehen lassen sollen.“[2]) Hauptzweck der Schulen soll die Erziehung und religiöse Unterweisung der Kinder sein. „Vnd weil die Schulmeister vnd jhre Gesellen, an statt der Eltern sein, sollen sie sich der Jugendt auffs trewlichste annehmen, vnd sie im Catechismo, vnd sonst in guten Künsten mit fleisse Instituiren vnd wol lehren, Auch die Gesenge in der Kirchen, vermüge vnser Kirchenordnunge, zu gebührlicher Zeit

[1]) Vgl. Rintelen, S. 179.
[2]) Mylius, CCM., I, 1, 1573, S. 307.

mit fleisse halten vnd singen.“ Der gesamte Unterricht wird unter die Aufsicht des Ortspfarrers gestellt, der „neben zweyen des Raths, vnd zweyen aus der Gemeine die Schulen alle Monath einmahl Visitiren, die Knaben Examinirn, vnd gute acht darauff haben soll, das sie in den fürnemsten Stücken Christlicher Lehre, vnd Kirchen Gesengen, doch am meisten Lateinisch, wol geübet werden.“[1]) Die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen führt das Konsistorium.

Die Fortschritte, die die Entwickelung des Volksschulwesens in der Folgezeit machte, wurden im Dreißigjährigen Kriege gänzlich vernichtet. Nach dessen Beendigung wurde auch für das Schulwesen von neuem Fürsorge getroffen, und zwar nach denselben Grundsätzen wie bisher. Wenn die Errichtung von Schulen auch als Angelegenheit der landesherrlichen Polizei angesehen wurde, so galt doch, wie es im Westfälischen Frieden ausgesprochen wurde, die Schule als ein Annexum der Religionsübung. Die „Schulmeister“ waren die Gehilfen des Pfarrers, und den kirchlichen Organen stand die Aufsicht über das Schulwesen zu.[2])

In den neuen Landesteilen galt dasselbe. Im Herzogtum Preußen hatte bereits Markgraf Albrecht (1510—1568) Volksschulen, namentlich auf dem Lande, zu errichten begonnen, und zwar war die Sorge für das Schulwesen den Bischöfen übertragen worden.[3]) Für Kleve-Mark traf der Große Kurfürst in der Märkischen Reformierten

---

[1]) Mylius, CCM., I, 1, S. 308.

[2]) „Man kann daher allerdings schon von dem brandenburgischen Schulwesen des 16. Jahrhunderts sagen, daß es eine Veranstaltung des Staates sei. Es ist eine solche aber nur deshalb, weil die Kirche rechtlich keinen anderen Charakter hat als den eines Staatsinstituts.“ (Bornhak, Arch. f. öff. R., S. 105 f.).

[3]) v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 93.

Kirchenordnung vom 20. Mai 1662 und der Lutherischen Kirchenordnung für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark vom 6. August 1687 Bestimmungen über das Schulwesen. Letztere ordnete Schulen lutherischen Bekenntnisses an. „Die Schul-Dienere sollen der Evangelisch-Lutherischen Religion nicht allein zugethan seyn, sondern auch die Jugend darinnen erziehen.“ (XCII.) Alle Schulen sollen monatlich mindestens einmal visitiert werden. (CI.)[1])

II. Friedrich Wilhelm I.

Eine wirkliche Pflege ward dem preußischen Volksschulwesen erst unter Friedrich Wilhelm I., dem „Vater der preußischen Volksschule“, zuteil. War bisher die Schulverwaltung nur ein Zweig der kirchlichen Verwaltung gewesen, so strebte König Friedrich Wilhelm I. dahin, das Schulwesen von der Kirchenverwaltung loszulösen und zu einem besonderen Verwaltungszweige zu erheben, wobei aber der konfessionelle Charakter der Schule durchaus bestehen blieb. Daher beginnt jetzt auch die Trennung der Schulgesetzgebung von der Kirchengesetzgebung.[2]) In der berühmten Verordnung vom 28. September 1717, „daß die Eltern ihre Kinder zur Schule und die Prediger die Catechisationes halten sollen“[3]), wurde das Prinzip des Schulzwanges durchgeführt. Ferner erließ der König das erste allgemeine preußische Schulgesetz, die „Königlich Preußische Evangelisch-Reformierte Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schul-Ordnung“ vom 24. Oktober 1713.[4])

---

[1]) v. Rönne, I, S. 179 ff.
[2]) Bornhak, Archiv f. öff. R., S. 109.
[3]) Mylius, CCM., I, 1, 1717, S. 527 ff.
[4]) Mylius, CCM., I, 1, 1713, S. 447 ff.

Sie gilt für die reformierten Schulen der ganzen damaligen Monarchie mit Ausnahme von Kleve, Mark und Ravensberg, wo es bei den früheren Gesetzen bleiben sollte. Hauptsächlich wird auf die religiöse Erziehung Wert gelegt. „In Lateinischen und Teutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend die Furcht des HErrn, als der Weißheit Anfang, werde beygebracht, daß sie vor allen Dingen GOtt lernen lieben, dem Gebeth fleißig abwarten, auch in den Gründen des Christentums, nach Anleitung des, zu Berlin recipirten, Heydelbergischen Catechismi, fleißig unterrichtet werden.“[1]) Demnach sind die Schulen konfessionell eingerichtet, doch sind Angehörige des andern Bekenntnisses nicht ausgeschlossen; diese sind zum Besuche des in der Schule gelehrten Religionsunterrichts nicht verpflichtet. „Sofern Kinder von einer andern Confession, die Reformirten Gymnasia und Schulen wolten frequentiren, so sollen sie nicht, gegen der Eltern Willen, genöthigt werden, den Reformirten Catechismum zu erlernen, sondern sie mögen in solcher Stunde, den Psalter Davids, oder geistliche Lieder, so sie zu Hauß auswendig gelernet, hersagen.“ Die Aufsicht über die Schulen wird von den geistlichen Inspektoren (Superintendenten) ausgeübt, die vom Reformierten Kirchendirektorium zu wählen und vom Könige zu bestätigen sind. Der Inspektor soll vor allem dahin trachten, „daß an jedem Orth, wo eine Reformirte Gemeinde ist, auch Reformirte Schulen, so viel deren nöthig, sich befinden“. Weitere Vorschriften über die Schulaufsicht enthält die Instruktion vom 5. März 1715.[2]) Hiernach liegt die Ortsschulaufsicht dem Pfarrer ob.

---

[1]) Mylius, CCM., I, 1, S. 459.

[2]) A. a. O. S. 513.

„Der Visitator hat auch den Pastorem dahin anzuweisen, daß er die Schule fleißig und wenigstens einmal die Woche besuche, und auf des Schulmeisters Conduite, Fleiß und Methode ein wachsames Auge habe.“ (§ 27.)

Auch in Ostpreußen sorgte der König kräftig für die Einrichtung von Volksschulen. Die Principia regulativa vom 30. Juli 1736 verpflichten die Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude (Nr. 1), während jede Stadt- und Dorfkirche zum Unterhalte der Schulmeister jährlich 4 Taler zahlen soll, wofür diese den Kirchendienst mit verrichten helfen müssen (Nr. 4).[1]) In einer Ergänzung zu den Principia regulativa vom 28. April 1738 wird bestimmt, daß Erzpriester und Prediger die Schulaufsicht führen und in den Aemtern die Lehrer bestellen sollen, während dies in den Gutsdörfern der Patron nach vorgängiger Konferenz mit dem Erzpriester und dem Pfarrer tut (Nr. 2).[2])

In Pommern bestimmte die „Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preussen, welche auf Sr. Königlichen Majestät in Preussen allergnädigsten Special-Befehl d. d. Berlin, den 6. Julii, 1735 in Dero gantzem Hertzogthum Pommern eingeführet usw. werden soll“,[3]) daß „die Weise zu informiren jedes Orts Prediger mit Rath des Praepositi vorzuschreiben“ hat (Nr. 5); ferner soll der Pfarrer die Schulen fleißig besuchen (Nr. 6), und zwar sollen nach der Verordnung des Pommerschen Konsistoriums vom 4. November 1742 die Prediger die Landschulen, die Praepositi und Diaconi die Stadtschulen wöchentlich einmal visitieren.[4])

---

[1]) v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 94.
[2]) A. a. O. I, S. 95 f.
[3]) A. a. O. I, S. 125 f.
[4]) A. a. O. I, S. 127.

III. Friedrich II.

Ebenso wie Friedrich Wilhelm I. nahm sich Friedrich der Große mit lebhaftem Eifer der Volksschulen an. Im Gegensatze zu seinem Vater legte er aber besonderen Wert auf die Ausbildung der Lehrer und schuf so einen Volksschullehrerstand, während vor ihm der Unterricht in den Elementarschulen nur als Nebenbeschäftigung betrieben worden war. Ferner errichtete er für die lutherischen Schulen ein einheitliches Verwaltungsorgan in dem Oberkonsistorium, das die Aufsicht über die Provinzialkonsistorien zu führen hatte.[1]) Den Provinzial-Konsistorien verblieb in den meisten Landesteilen die Schulverwaltung; in den westlichen Gebieten wurde sie den Regierungen, in Schlesien den Landesjustizkollegien übertragen. Neben den lutherischen Schulsachen bearbeiteten die Provinzialkonsistorien unter Zuziehung von katholischen Geistlichen als Mitgliedern auch die katholischen Schulsachen.[2]) Ebenso verwaltete auch das Oberkonsistorium zugleich die katholischen Schulen. Für das reformierte Kirchen- und Schulwesen war dagegen bereits 1713 das Kirchendirektorium begründet worden. Ueber dem Oberkonsistorium und dem Kirchendirektorium stand das Geistliche Departement, das wieder in ein lutherisches und ein reformiertes Departement zerfiel.[3]) Unter den Provinzialkonsistorien standen die geistlichen Inspektoren, auch „Superintendenten“ oder „Praepositi“ genannt, und die Erzpriester, die die Kreisschulaufsicht zu führen und Visitationen abzuhalten hatten.[4]) Ortsschulinspektoren waren die Ortsgeistlichen.

---

[1]) Vgl. Die Instruktion für das über alle Königliche Lande errichtete lutherische Ober-Konsistorium vom 4. Oktober 1750. (Mylius, Cont. IV, 1750, S. 291.)

[2]) Bornhak, Rechtsgeschichte, S. 233 f.

[3]) A. a. O. S. 234. v. Rönne, Unterrichtswesen, S. 242 f.

[4]) v. Rönne, Unterrichtswesen I, S. 243.

Friedrichs bedeutendste Tat auf dem Gebiete des Schulwesens war aber wohl der Erlaß des Generallandschulreglements vom 12. August 1763, in dem das ganze lutherische Landschulwesen der preußischen Monarchie einheitlich geregelt wurde.[1]) Hiernach müssen die Küster und Schulmeister erst eine Prüfung vor dem geistlichen Inspektor bestehen, ehe ihnen das Amt eines Volksschullehrers übertragen werden darf (§ 14). Vorgesetzter des Lehrers ist der Prediger, an den er sich zwecks Einholung von Ratschlägen und Gutachten zu wenden und dem er auf Erfordern Rechenschaft abzulegen hat (§ 24). Außerdem ist der Prediger zu Schulvisitationen verpflichtet. „Insonderheit aber ist es Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismum und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen.“ Außerdem sollen die Prediger jeden Monat den Lehrern ihres Bezirks Anweisungen hinsichtlich des Unterrichts erteilen. Prediger, die sich hierin säumig oder nachlässig zeigen, sollen suspendiert oder gar ihres Amtes entsetzt werden, „allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amts nicht allein gehört, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen.“ (§25.) Die Konsistorien, und als deren Organe die geistlichen Inspektoren, haben über den Wandel der Küster und Lehrer zu wachen. (§ 13.) Die Inspektoren sind außerdem zu Visitationen verpflichtet. „Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch

[1]) Mylius, NCC., 1763, Nr. 53, S. 265 ff.

Praepositis und Erz-Priestern jedes Krayses befehlen wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesamten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren ....“ (§ 26.)

Bis auf Friedrich II. hatte sich der preußische Staat nur aus Landesteilen mit im wesentlichen protestantischer Bevölkerung zusammengesetzt. Die Rücksichten, die auf konfessionelle Verschiedenheiten genommen werden mußten, bezogen sich daher nur auf den Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten; so waren das lutherische und das reformierte Schulwesen durch besondere Gesetze geregelt worden. Jetzt kam in der Provinz Schlesien zum preußischen Staate ein Gebiet mit größtenteils römisch-katholischer Bevölkerung hinzu; von jetzt ab mußte bei der Einrichtung von Schulen daher auch in größerem Maße auf die katholischen Einwohner Rücksicht genommen werden. Friedrich d. Gr. tat dies, indem er für die katholischen Schulen Schlesiens ein besonderes Gesetz, das Katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 [1]), erließ, während für die evangelischen Landschulen das Generallandschulreglement galt. Nach dem Katholischen Schulreglement sind die Schulen, wenn sie ganz oder größtenteils katholisch sind, auf Kosten der Gemeinden zu erbauen und auszustatten, „außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten.“ (Nr. 13.) Die Lokalschulaufsicht über die Schulen liegt auch hier dem Pfarrer ob. „Es ist die Pflicht eines Pfarrers, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wol unterrichtet werde. Wir befehlen demnach sämt-

[1]) Schneider u. v. Bremen, III, S. 694 ff.

lichen, sowohl Stadt- als Dorfpfarrern, aufs ernstlichste und bei der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, daß diesem Reglement überhaupt ein völliges Genügen geschehe.“ (Nr. 43.) Der Pfarrer, bezw. ein von ihm beauftragter Kaplan, hat an seinem Wohnorte wenigstens einmal wöchentlich, an zugeschlagenen Orten alle 14 Tage während der Schulzeit die Schulen zu visitieren. (Nr. 45.) Die Kreisschulaufsicht führt der Erzpriester, der gegen Fastnacht in allen Schulen seines Bezirkes Visitationen vorzunehmen (Nr. 52) und darauf dem Schulinspektor Bericht zu erstatten hat. (Nr. 61.) Die Schulinspektoren werden vom Bischöflichen Generalvikariat bestellt. (Nr. 62.) Sie haben dafür zu sorgen, daß der Unterricht methodisch und sachgemäß erteilt wird, und zu diesem Zwecke die Schulen in den Bezirken der ihnen untergeordneten Erzpriester zu visitieren. (Nr. 68.) Die Schulinspektoren wiederum haben an das Bischöfl. Generalvikariat zu berichten (Nr. 69), das der Kriegs- und Domänenkammer Bericht erstattet (Nr. 71).

Auf die neu erworbene Provinz Westpreußen wurde der in Ostpreußen hinsichtlich des Schulwesens bestehende Rechtszustand ausgedehnt durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 betr. die Einrichtung des Justizwesens usw.[1]), das die ostpreußischen Gesetze, namentlich die Principia regulativa von 1736, auch in Westpreußen einführte. Durch die Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 wurde diese noch besonders aufgefordert, sowohl die protestantischen wie die katholischen Schulanstalten möglichst zu fördern.[2])

Wie in den übrigen preußischen Landesteilen lag auch in Kleve-Mark die Schulaufsicht den Geistlichen

[1]) Mylius, NCC. V b, Nr. 49, S. 451 ff.
[2]) Mylius, NCC. V c, Nr. 52, S. 2135.

ob. Das Reglement für die Deutsch-Reformierten Schulen des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark vom 10. Mai 1782[1]) bestimmte in dieser Hinsicht, daß die Prediger und Schulvorsteher die Lehrer zu unterstützen und auf die genaue Befolgung des Schulreglements mit aller Sorgfalt zu halten hätten (III § 1); ferner müßten sie, da ihnen die Aufsicht und Fürsorge für das Schulwesen anbefohlen sei, die Schulen kirchenordnungsmäßig besuchen und visitieren, und darauf sehen, daß die Kinder in keine anderen als gut eingerichtete protestantische Schulen geschickt würden. (§§ 2 u. 5.) Alljährlich sei von den geistlichen Inspektoren und Visitatoren auch eine Schulvisitation vorzunehmen (§ 9).

IV. Das Allgemeine Landrecht.

Das Allgemeine Landrecht hat in Buch II Titel 12 „Von niederen und höheren Schulen" das Unterrichtswesen in den Grundzügen geregelt. Diese Regelung hat jedoch gegenüber den zahlreichen provinziellen Gesetzen und Verordnungen nur subsidiäre Geltung. § 1 des Tit. 12 stellt den staatlichen Charakter der öffentlichen Schulen fest: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben". Damit ist der bereits befolgte Grundsatz, daß die Sorge für das Unterrichtswesen eine Angelegenheit landesherrlicher Polizei sei, allgemeingültig ausgesprochen. Aus diesem Satze folgt der weitere, daß dem Staate die Aufsicht über das Schulwesen zustehen muß. „Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und

[1]) v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 185.

Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.“ (§ 9 ALR. II, 12.) Aus dem öffentlichen Charakter der Schulen und dem Wesen des paritätischen Staates ergibt sich ferner, daß alle Kinder, welcher Religion sie auch angehören mögen, die öffentlichen Schulen besuchen dürfen. „Niemandem soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden“ (§ 10), ein Fundamentalsatz des Schulrechts, der in allen späteren Schulgesetzen wiederkehrt. Wenn aber Kinder einer andern Religion angehören, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, so können sie nicht angehalten werden, dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen. (§ 11.) Die öffentlichen Volksschulen oder, wie sie das Allg. Landrecht nennt, die „gemeinen Schulen“ stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, „welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.“ (§ 12.) Die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung liegt den Kirchenvorstehern auf dem Lande und in den kleineren Städten, in Ermangelung derselben den Schulzen und Gerichten, und ferner den Polizeibehörden unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen ob. (§ 13.) Mängel, Versäumnisse und Unordnungen, die dabei bemerkt werden, müssen nicht nur der Obrigkeit, sondern auch dem Geistlichen angezeigt werden. (§ 14.) Beide sind dabei an die staatlichen Schulordnungen gebunden. (§ 15.) Zweifel, die sich dabei ergeben, hat der geistliche Vorsteher der Provinzialbehörde anzuzeigen. (§ 16.) Diese entscheidet auch bei Streitigkeiten zwischen der Ortsobrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher. (§ 17.) Schulgebäude stehen Kirchengebäuden, Schulgrundstücke Kirchengrundstücken, das Schulvermögen dem Kirchenvermögen rechtlich gleich (§§ 18 u. 19); Schulgebäude dürfen also

insbesondere nicht ohne Einwilligung der Gemeinde zu anderen Zwecken gebraucht werden; sie sind ferner von den gewöhnlichen Lasten frei und genießen die Vorrechte öffentlicher Gebäude (§§ 173 u. 174, ALR. II, 11), jedoch ist das Schulgrundstück sowohl wie das bewegliche Schulvermögen nicht von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen. (§ 20, II, 12.) Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch die Gerichtsobrigkeit (§ 22), doch muß dem geistlichen Kreisinspektor, bezw. dem Erzpriester vorher davon Anzeige gemacht werden; wenn der Lehrer noch kein Zeugnis besitzt, ist er von dem geistlichen Inspektor, bezw. Erzpriester zu prüfen. (§ 25.) Die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gebührt der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unter Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers. (§ 27.) Die Unterhaltung der Lehrer liegt im Zweifel den sämtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob, die dann eine sog. „Hausvätersozietät" bilden (§ 29); wenn jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere Volksschulen bestehen, so braucht jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen. (§ 30.) Dagegen wird bei der Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulmeisterwohnungen die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses der Unterhaltspflichtigen überhaupt nicht berücksichtigt. (§§ 34 u. 38.) Die Schulaufsicht wird von besonderen Schulaufsehern geführt; diese müssen darauf achten, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß ausübt (§ 47); unter dem Beistande der Ortsobrigkeit haben sie ferner darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder zum Schulbesuche angehalten werden. (§ 48.) Neben dem Schulaufseher hat auch weiterhin der Prediger des Ortes die Schulaufsicht auszuüben und außerdem durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des

Zweckes der Schulanstalten tätig mitzuwirken. (§ 49).[1]) Das Verhältnis des Predigers zum Schulaufseher ist im Gesetze nicht näher geregelt.

V. Der Streit über den religiösen Charakter der Schule.

Durch das Hinzukommen von Gebietsteilen mit katholischer Bevölkerung und die daraufhin erfolgte Binnenwanderung hatte die Bevölkerung an vielen Orten einen konfessionell gemischten Charakter angenommen. Es erhob sich daher in der Praxis zum Beginne des 19. Jahrhunderts die Frage, ob die öffentlichen Volksschulen konfessionell, d. h. grundsätzlich nur für Schüler einer Konfession berechnet und daher nur mit Lehrern dieser Konfession zu besetzen seien, oder ob sie paritätisch oder simultan, d. h. grundsätzlich für Schüler beider Konfessionen bestimmt und daher mit Lehrern beider Konfessionen zu besetzen seien. Die Ausdrücke „Konfessions-“ und „Simultanschule“ kommen im offiziellen Sprachgebrauch zuerst in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts vor.[2]) Das ALR. hatte diese Begriffe noch nicht gekannt und daher auch keine dahingehenden Bestimmungen treffen können. Aus § 30, II, 12 ergibt sich nur, daß dort konfessionelle Schulen als vorhanden vorausgesetzt werden, während Simultanschulen im Gesetze nicht erwähnt werden. Da mithin keine der beiden Schularten ausgeschlossen ist, so wird anzunehmen sein, daß nach ALR. sowohl Konfessions- wie Simultanschulen denkbar

[1]) Vgl. Altmann, Zeitschr. f. Kirchenr., Bd. V, S. 465 ff.
[2]) Vgl. Bierling, S. 23 ff., 94 ff. Komm. Ber., Drucksachen des Abg. Hauses, Bd. 7, S. 3801.

und zulässig sind.[1]) Es fragt sich aber, ob aus den Bestimmungen des ALR. abzuleiten ist, daß die Schulen grundsätzlich Konfessionsschulen sein müssen und Simultanschulen nur ausnahmsweise gestattet sind, oder ob das Umgekehrte sich ergibt. Drei Ansichten lassen sich hierbei unterscheiden:

1. Das ALR. setzt grundsätzlich die Simultanschule voraus; konfessionelle Schulen sind daher überhaupt unzulässig oder nur ausnahmsweise gestattet. Diese Ansicht wird namentlich von Gneist[2]) vertreten, ferner von v. Rönne[3]), v. Schulze-Gaevernitz[4]), G. Meyer[5]) u. a.

2. Das ALR. setzt grundsätzlich die Konfessionsschule voraus; Simultanschulen sind daher nur ausnahmsweise zulässig. Diese Ansicht wird namentlich vertreten von Bierling[6]), Kahl[7]), Bornhak[8]), v. Schulte[9]) u. a.

3. Das ALR. setzt weder das eine noch das andere System voraus, sondern läßt den Behörden bei der Einrichtung der Schulen völlig freie Hand. Diese Ansicht vertreten Loening[10]), Hinschius[11]), Friedberg[12]) u. a.

Die zweite Ansicht dürfte zutreffen, da das ALR. offenbar den bisherigen Zustand, wie er in den zahlreichen, durch das ALR. nicht berührten provinziellen Regelungen festgestellt war und in der Praxis sich

---

[1]) A. a. O. S. 3806 ff., S. 3809 ff.
[2]) Die Konfessionelle Schule.
[3]) Staatsrecht, II, S. 15 ff.
[4]) Staatsrecht, Bd. II, S. 351 f.
[5]) Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 238 f. Anm. 14.
[6]) Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht.
[7]) 8. Aufl. von Richters Kirchenrecht, S. 1252. Anm. 11.
[8]) Arch. f. öff. R. Bd. 4, S. 122, 126 ff.
[9]) Kirchenrecht, S. 227.
[10]) Verwaltungsrecht, S. 744, Anm. 2.
[11]) Kirchenrecht, IV, S. 589 f.
[12]) Kirchenrecht, S. 544, Anm. 23. Vgl. auch E(O)VG. vom 18. Juni 1895, Bd. 28, S. 174 ff.

entwickelt hatte[1]), nichts ändern wollte. Dieser Auffassung entspricht auch die Praxis der Verwaltungsbehörden. Wenn diese auch gewissen Schwankungen unterworfen war, so ist doch immer die konfessionelle Schule als die Regel, die paritätische als die Ausnahme angesehen worden. Unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. wurde die Errichtung von Simultanschulen in weiterem Umfange, namentlich in den Provinzen mit gemischtsprachiger Bevölkerung wie Westpreußen und Posen, zugelassen, wenn auch die Konfessionsschule die Regel bildete. Später trat eine Aenderung insofern ein, als die Errichtung von Simultanschulen wesentlich erschwert wurde. Unter dem Ministerium Falk dagegen wurde den Wünschen nach Herstellung von paritätischen Schulen in weiterem Umfange stattgegeben.[2]) In der neuesten Zeit trat die Simultanschule wieder mehr in den Hintergrund.

In demselben Sinne ergingen die beiden Kabinettsorders vom 4. Oktober 1821[3]) und vom 23. März 1829[4]).

---

[1]) Vgl. Bornhak, Arch. f. öff. R., S. 121 f., 126 ff.

[2]) Vgl. v. Bremen, Nachtr., S. 82, Allg. Bestimmungen v. 15. Oktober 1872, Zbl. S. 585 ff.

[3]) Schneider u. v. Bremen, III, S. 422ff.

[4]) A. a. O. III, S. 425 f. — Weil diese beiden Kabinettsorders nicht publiziert worden sind, wird ihre Gültigkeit von Gneist angefochten. „Es bedarf keiner Ausführung, daß durch die Aktenkorrespondenz zwischen einem Departementschef und S. M. dem König die publizierten Landesgesetze nicht abgeändert werden konnten.“ (Die Konf. Schule, S. 27, Anm. Ihm schließt sich G. Meyer I, S. 239, Anm. 14, an.) Diese Auffassung ist aber, wie Bornhak (Arch. f. öff. R., S. 132, Anm. 35) hervorhebt, irrtümlich, denn § 30 ALR. II, 12, stellt nicht, wie Gneist (a. a. O. S. 26) annimmt, dem § 29 gegenüber die Ausnahme dar, so daß die genannten beiden Kabinettsorders nicht das ALR. abändern, sondern dem bestehenden Rechtszustande entsprechen. Was den Mangel der Publikation betrifft, so können die beiden Kabinettsorders zwar nicht als „gesetzliche Verordnungen“ im Sinne des § 11 der Einl. zum ALR. gelten,

Letztere stellt als Regel die konfessionelle Schule hin; jedoch soll die Vereinigung bestehender Konfessionsschulen befördert werden, „wenn der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen hindert und die Gemeindemitglieder beider Konfessionen über die Organisation einer Simultanschule einverstanden sind". Die Einwilligung der Konfessionen ist aber stets Voraussetzung; aufgezwungen darf ihnen die Vereinigung nicht werden.

VI. Die Gesetzgebung bis zur Verfassung.

Bei der Neuorganisation der preußischen Verwaltung im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde auch die Verwaltung der Schulangelegenheiten wesentlich umgestaltet. Zunächst wurde 1787 als Zentralinstanz für die gesamte Schulverwaltung das Oberschulkollegium errichtet.[1]) Durch Publikandum vom 16. Dezember 1808[2]) wurde es jedoch wieder aufgehoben, ebenso das Geistliche Departement. Zentralinstanz für das gesamte Kirchen- und Schulwesen wurde jetzt die Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht des Ministeriums des Innern.[3]) Durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provin-

---

mithin nicht Gesetzeskraft beanspruchen, weil sie nicht gehörig bekannt gemacht sind, wohl aber haben sie die Bedeutung von landesherrlichen Verfügungen und bringen als solche einen bestehenden Verwaltungsgrundsatz zur Ausführung. (Vgl. Bierling, S. 110 ff.)

[1]) Instruktion für das neu errichtete Oberschulkollegium vom 29. Februar 1787 (Mylius, NCC., VIII, Nr. 25, S. 617 ff.) Vgl. auch Bornhak, Rechtsgeschichte, S. 302 f.

[2]) Mylius, NCC., XII, 2, Nr. 59, S. 527 ff.

[3]) Vgl. Bornhak, Rechtsgeschichte, S. 336 f.

zial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dez. 1808[1]) wurde ferner die gesamte Schulaufsicht, die vorher den Konsistorien und dem Reformierten Kirchendirektorium zugestanden hatte, den Regierungen übertragen, die nun sowohl die Kirchen- wie die Schulsachen zu bearbeiten hatten.[2]) Durch die Verordnung vom 30. April 1815[3]) wurde jedoch diese Verbindung wieder gelöst, indem die Verwaltung der evangelischen und die Aufsicht über die katholische Kirche sowie die Schulverwaltung den Provinzialkonsistorien übertragen wurde; hinsichtlich der Elementarschulen wurde aber den Provinzialkonsistorien nur die Oberaufsicht zugeteilt, während die eigentliche Verwaltung auch fernerhin den Regierungen verblieb.[4]) In der Provinzialinstanz wurde die Verbindung von Kirchen- und Schulsachen durch AKO. vom 31. Dezember 1825[5]) gelöst, die von den Konsistorien besondere Provinzialschulkollegien abtrennte.

Als nächstes Ziel nach dem Erlasse der ALR. wurde für die preußische Schulgesetzgebung die umfassende Regelung des gesamten Unterrichtswesens durch ein einheitliches Gesetz in Angriff genommen. Bereits in der Instruktion an die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817[6]) wird es in Aussicht gestellt. (§ 7.) Das ganze 19. Jahrhundert war erfüllt mit Kämpfen um ein umfassendes Schulgesetz; trotzdem ist es zum Erlasse eines solchen bis heute noch nicht gekommen. Der erste Entwurf einer allgemeinen Schulordnung wurde im Anschlusse an die erwähnte Instruktion

---

[1]) Mylius, NCC., XII, 2, Nr. 63, S. 679 ff.
[2]) Bornhak, Rechtsg., S. 381.
[3]) GS. 1815, Nr. 9, S. 85 ff.
[4]) Bornhak, Arch. f. öff. R., S. 135 f.
[5]) GS. 1826, Nr. 1, S. 5 ff. Vgl. Bornhak, Rechtsgesch. S. 424 f.
[6]) GS. 1817, Nr. 15, S. 237 ff.

unter dem Minister v. Altenstein ausgearbeitet. Er stellt das Prinzip der Konfessionsschule auf. „Der Konfessionsunterschied der christlichen Schulen begründet die wesentlichste innere Verschiedenheit der Schulen in dem, was den Religionsunterricht und die religiöse Erbauung anbetrifft; diese nämlich richten sich in jeder Schule evangelischer oder katholischer Konfession nach der Lehre und dem Geiste derjenigen Kirche, der die Genossenschaft, für welche die Schule bestimmt ist, angehört." (§ 6 Nr. 3 Abs. 1).[1]) Schulen der einen Konfession dürfen Schüler der anderen Konfession aufnehmen. (§ 6 Nr. 3 Abs. 2), doch darf keine Schule zur Hinüberziehung in eine andere Konfession gemißbraucht werden; daher dürfen Kinder, die einer anderen Religion oder Konfession angehören, auch nicht zur Teilnahme am Religionsunterrichte und den religiösen Erbauungen der Schule wider den eigenen Willen oder den der Eltern angehalten werden. In diesen Fällen muß vielmehr den Kindern der Religionsunterricht durch einen Lehrer ihrer Religion oder Konfession erteilt werden. Ist dies nicht möglich, so ist es eine Gewissenspflicht der Eltern und Angehörigen der Kinder, für deren Religionsunterricht zu sorgen. (§ 6 Nr. 3 Abs. 3). Nähere Festsetzungen über die Konfessionsverhältnisse werden den Provinzialschulordnungen vorbehalten (§ 6 Nr. 3 Abs. 4). Christliche Schulen dürfen jüdische Kinder aufnehmen, aber nicht umgekehrt (§ 6 Nr. 3 Abs. 5).[2]) Den Juden sind besondere Schulen zu gestatten; jedoch können sie ihre Kinder auch in die übrigen Schulen schicken, ohne daß sie aber deshalb an deren Verwaltung teilnehmen (§ 27 Abs. 6; § 31 Abs. 2).[3]) Für die Bildung der Religiosität

[1]) Gesetzgebung a. d. Gebiete d. Unterrichtswesens, S. 17.
[2]) A. a. O. S. 18.
[3]) A. a. O. S. 31 u. 33.

der Kinder wird im übrigen noch durch besondere Vorschriften gesorgt (§ 8).[1]) Wenn die Schulen auch grundsätzlich konfessionell gestaltet sind, so sind doch Simultanschulen gestattet; aber auch bei ihnen wird auf die Konfessionsverhältnisse Rücksicht genommen: der Hauptlehrer soll der Konfession entnommen werden, der die Mehrzahl der Mitglieder des Schulverbandes angehört, der Nebenlehrer dagegen der anderen Konfession (§ 31 Abs. 1).[2]) Während höhere Konfessionsschulen durch Zusammenlegung in paritätische verwandelt werden können, ist dies bei Volksschulen unmöglich (§ 30). Die Aufsicht über die Schulen wird auf dem Lande und in den Städten mit nur einer Schule durch den Schulvorstand ausgeübt, dem der Ortsgeistliche angehören muß (§ 86)[3]), in den mittleren Städten und den Schulbezirken der größeren Städte ebenfalls von dem Schulvorstande, dem aber hier von jeder Konfession ein Geistlicher angehören muß (§ 87)[4]). Unter dem Schulvorstande steht die Schulkommission, deren Mitglied der Superintendent bezw. Erzpriester als Kreisschulinspektor ist. Die Mitwirkung der Geistlichen bei der Ortsschulinspektion wird ihrer eigenen Beurteilung im einzelnen Falle überlassen (§ 42 Abs. 1).[5]) Die „allgemeine Aufsicht" wird vom Kreisschulinspektor geführt. Kreisschulinspektoren sind insgemein die Superintendenten, bezw. Erzpriester, evtl. andere Geistliche an deren Stelle. Nichtgeistliche können nur unter besonderen Umständen und mit ausdrücklicher ministerieller Genehmigung zu Kreisschulinspektoren ernannt werden. Die evangelischen Schulaufseher werden

---

[1]) A. a. O. S. 18.
[2]) A. a. O. S. 33.
[3]) A. a. O. S. 60 ff.
[4]) A. a. O. S. 62 ff.
[5]) A. a. O. S. 37.

von der Provinzialschulbehörde, die katholischen dagegen vom Bischofe ernannt. Die katholischen Schulaufseher haben dem Bischofe über die kirchlichen Verhältnisse der Schulen und Lehrer Auskunft zu erteilen und Befehle innerhalb dieses Gebietes von ihm entgegenzunehmen, die jedoch vom Bischofe zugleich der Provinzialschulbehörde mitzuteilen sind (§ 88)[1]). Der Entwurf erwies sich jedoch infolge des dagegen erhobenen Widerspruchs, der sich namentlich auch gegen die den katholischen Bischöfen zugestandenen Befugnisse richtete,[2]) als nicht durchführbar und mußte daher fallen gelassen werden.

Wenn auch eine allgemeine Schulordnung nicht zustande kam, so wurden doch die Schulverhältnisse in einzelnen Landesteilen durch provinzielle Regelungen geordnet. In erster Linie ist hier das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz von 1801[3]) zu nennen, durch das das alte Reglement von 1765 erweitert und modifiziert wurde. Danach soll in der Regel jede Religionspartei einen eigenen Lehrer ihres Glaubens haben; in katholischen Dörfern soll also der Lehrer katholisch, in evangelischen evangelisch sein (Nr. 4). Dabei gelten als katholisch, bezw. evangelisch auch diejenigen Dörfer, in denen zur Zeit der Publikation des Reglements ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen nicht mehr als der sechste Teil der Stellenbesitzer zur anderen Religionspartei gehört (Nr. 5). In den Dörfern gemischter Religion dagegen, d. h. in denen die konfessionelle Minderheit mehr als den sechsten Teil der Stellenbesitzer ausmacht, soll der Schullehrer auch fernerhin der Religionspartei entnommen werden, der der zur

---

[1]) A. a. O. S. 65 ff.
[2]) A. a. O. S. 93 f.
[3]) Schneider u. v. Bremen III, S. 706 ff.

Zeit der Publikation des Reglements amtierende Lehrer angehört, doch kann in diesem Falle die Religionspartei sich einen Lehrer ihrer Konfession wählen, vorausgesetzt, daß die dem Lehrer der anderen Konfession zu zahlenden Emolumente nicht geschmälert werden. Die Religionspartei, der der erste Lehrer angehört, braucht dann nicht zum Bau und zur Unterhaltung des neuen Schulhauses beizutragen (Nr. 6). Den Unterricht in den weltlichen Fächern hat der Lehrer in diesen Dörfern gemischter Religion allen Kindern ohne Unterschied der Konfession zu erteilen, jedoch ohne die konfessionellen Gegensätze zu berühren; den Religionsunterricht erteilt er dagegen nur den Kindern seines Bekenntnisses, während für den Religionsunterricht der Kinder des anderen Bekenntnisses deren zuständiger Pfarrer zu sorgen hat (Nr. 7). Diese in Nr. 7 erwähnten Schulen haben nicht, wie Gneist[1]) annimmt, den Charakter von paritätischen Schulen, wenn sich auch eine gewisse Hinneigung zum Prinzip der Simultanschule, der Interkonfessionalität des Unterrichts, nicht verkennen läßt.[2]) Simultanschulen sind nur solche, an denen verfassungsmäßig Lehrer verschiedener Konfession angestellt werden müssen; diese Art von Schulen aber ist dem Reglement unbekannt.[3]) Der Umstand, daß den Kindern der weltliche Unterricht erteilt werden muß, ohne daß die konfessionellen Gegensätze berührt werden, entspricht zwar dem Prinzip der Simultanschule, ist aber nicht deren unbedingtes Kennzeichen; vielmehr ergibt sich die Nichtberücksichtigung der konfessionellen Verschiedenheiten bei der Erteilung des Unterrichts in den weltlichen Fächern hier daraus, daß eine starke kon-

---

[1]) Die Konf. Schule, S. 24 ff.

[2]) Vgl. Rintelen, S. 269 f.

[3]) EOVG. vom 24. November 1877, Bd. 3, Nr. 24, S. 123 f.

fessionelle Minderheit vorhanden ist, die darauf Anspruch machen kann, daß in den gemeinsamen Unterrichtsstunden nicht die Anschauungen der anderen Religionspartei bevorzugt werden.[1]) — Eine bemerkenswerte Aenderung führt das Reglement hinsichtlich der Ernennung der Schulinspektoren ein. „Zu Schulinspektoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden; allein, da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der Schulinspektor vorzüglich ein muntrer, tätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß, so soll die Vereinigung beider Posten in einer Person nicht mehr notwendig sein.“[2]) Die Ernennung und Anstellung der Schulinspektoren wird dem Fürstbischofe von Breslau, bezw. in den auswärtigen Diözesen den Dekanen überlassen, doch müssen sie der Schuldirektion angezeigt werden. (Nr. 51.)

Die geistliche Schulaufsicht bildete die Regel auch in Ostpreußen. Ortsschulinspektor ist nach dem Ostpreußischen Provinzialrecht vom 4. August 1801[3]) der Ortsprediger, wenn er nicht einer anderen Religionspartei angehört oder ein besonderer Schulinspektor bestellt ist; ihm steht nicht nur die Beaufsichtigung der inneren Schulangelegenheiten zu, sondern er hat insbesondere auch das Schulvermögen zu verwalten. Die Kreisschulaufsicht führen die Erzpriester und die geistlichen Inspektoren. (§§ 242 u. 243). Anders ist es in der durch Zusammenlegung von Ost- und Westpreußen neu entstandenen

---

[1]) „Von den beiden Konsequenzen der konfessionellen Schule, der Konfessionalität des gesamten Unterrichts und der Konfessionalität des gesamten Lehrpersonals, wird also nur die erstere infolge des unabweisbaren praktischen Bedürfnisses, nicht aber die letztere aufgegeben.“ (Bornhak, Archiv f. öff. R., S. 129.)

[2]) Nr. 51, Schneider u. v. Bremen III, S. 712 f.

[3]) v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 97 ff.

Provinz Preußen nach der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.[1]) Hier ist die Lokalschulaufsicht geteilt zwischen dem Schulvorstande und dem Pfarrer, und zwar in der Art, daß ersterer für die äußeren, letzterer für die innern Schulangelegenheiten zu sorgen hat. (§§ 28—33.) Beide stehen unter der Aufsicht des Kreisschulinspektors; in der Regel ist dies der Superintendent bezw. Erzpriester, doch kann in besonderen Fällen von den vorgesetzten Behörden ein anderer Geistlicher damit beauftragt werden (§§ 34 u. 35). Der Kreisschulinspektor ist Organ der Regierung, der die Oberaufsicht und Leitung sämtlicher Elementarschulen ihres Bezirks zusteht (§ 37). Die Schulunterhaltungspflicht trifft, wenn nicht andere Personen dazu verbunden sind, die bürgerlichen Gemeinden. (§ 39.) Hinsichtlich der jüdischen Einwohner ist bestimmt, daß diese mit Genehmigung der Regierung besondere öffentliche Schulen unterhalten dürfen; in diesem Falle sind sie frei von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen (§ 49).

Für die neu erworbenen Provinzen Rheinland und Westfalen regelte die Kirchenordnung vom 5. März 1835[2]) die Schulaufsicht über die evangelischen Schulen in ähnWeise. Die Lokalschulaufsicht führt hier ebenfalls der Pfarrer (V § 6); daneben steht das Ortspresbyterium, das aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und den Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen als gewählten Gemeindevertretern besteht (§§ 5 ff.), eine Mitwirkung bei der Lehrerberufung und die Verwaltung des Schulvermögens zu (§ 14); die Kreisschulaufsicht führt auch hier der Superintendent (§ 117).

---

[1]) GS. 1846, Nr. 1, S. 1 ff.

[2]) v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 201 ff.

VII. Die Preußische Verfassung.

In den Kämpfen um die Verfassung nahm der Streit um die Volksschule einen breiten Raum ein. Die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 bestimmte in Artikel 20: „Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden.“[1]) Es wird also das bereits im ALR. ausgesprochene Prinzip der staatlichen Schulaufsicht aufgestellt. Die „Erläuterungen“ bemerken dazu, daß die Schulaufsicht ohne Einschränkung dem Staate gebühre; die Aufsicht der Kirche brauche nicht erst ausdrücklich ausgeschlossen zu werden, da nach dem ALR. ein selbständiges Aufsichtsrecht der Kirche überhaupt nicht bestanden habe. Die Lokalaufsicht über die inneren Angelegenheiten der Schule werde zwar auch in Zukunft nicht entbehrt werden können, doch könne sie nach der veränderten Stellung der Religionsgemeinschaften zu Staat und Schule nicht mehr den Geistlichen als solchen übertragen werden.[2]) Weiter bestimmte Artikel 21, daß die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule und die Lehrerwahl der Gemeinde zustehe. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgemeinschaften (Art. 21 Abs. 2). Die „Erläuterungen“ begründen dies damit, daß die Schule eine Vertreterin und Ergänzung der Familie sei und demnach das religiöse Leben weiter als die allein berechtigte und genügende Grundlage der erziehenden Wirksamkeit der Volksschule angesehen werden müsse; deshalb müsse der Religionsunterricht der Volksschule verbleiben; da

---

[1]) GS. 1848, S. 377.

[2]) v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 229 f.

der Staat aber religiös indifferent sei, müsse die nächste Aufsicht über den Religionsunterricht von den dazu berufenen Organen der religiösen Gesellschaften geführt werden.[1])

In demselben Sinne hieß es auch in den „Grundrechten des deutschen Volkes" in Art. 23: „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.[2])

Wesentlich anderen Charakter hatten die Bestimmungen über das Schulwesen in der sog. „revidierten" Verfassung vom 31. Januar 1850.[3]) Zwar stehen auch hiernach alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden (Art. 23), doch bestimmt Art. 24 im Gegensatze zu der Verfassung von 1848, die von einer Rücksichtnahme auf konfessionelle Verschiedenheiten nichts erwähnt, ausdrücklich: „Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen" (Abs. 1). Ob dieser Satz besagen will, daß die öffentlichen Volksschulen Konfessionsschulen sein sollen, ist fraglich; doch wird wohl anzunehmen sein, daß es dem Sinn dieser Bestimmung entspricht, wenn die Schulen im Prinzip konfessionell eingerichtet werden; diese Auffassung wird jedenfalls gerechtfertigt durch die späterhin ausgearbeiteten Schulgesetzentwürfe, die in Ausführung dieses Artikels sämtlich die Schulen in der Regel konfessionell gestalten und

---

[1]) A. a. O. S. 231.
[2]) Clausnitzer, S. 163.
[3]) GS. 1850, Nr. 3, S. 17 ff.

die Simultanschule nur als Ausnahme zulassen wollten.[1]) Weiterhin wird in die Verfassung von 1850 die Bestimmung der oktroyierten Verfassung aufgenommen, daß die Leitung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften, die Leitung der äußeren Schulangelegenheiten dagegen der Gemeinde zustehe. (Art. 24, Abs. 2 u. 3.) Hinsichtlich der Lehreranstellung haben die Religionsgesellschaften kein eigenes Recht; sie erfolgt vielmehr durch den Staat unter Beteiligung der bürgerlichen Gemeinden. (Art. 21 Abs. 4.) Diese in der Verfassung enthaltenen Sätze stellen jedoch nur die Grundzüge eines künftigen Volksschulrechts dar; Art. 26 bestimmt nämlich: „Ein besonderes Gesetz regelt das gesamte Unterrichtswesen", und Art. 112 fügt hinzu: „Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen". Welche Bedeutung hiernach den Verfassungsartikeln, die das Unterrichtswesen betreffen, zukommt, ist überaus streitig.[2]) Folgende Ansichten stehen sich hier gegenüber:

1. Die Art. 20—25VU. sind durch Art. 112 nur insoweit als suspendiert anzusehen, als sie zu ihrer Verwirklichung noch des Erlasses des in Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes bedürfen.[3]) Soweit sie dieses Gesetzes nicht bedürfen, stellen sie demnach geltendes Recht dar. Da aber nach Art. 109 VU. „alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Ver-

[1]) Ebenso fassen den Art. 24 Abs. 1 auf v. Rönne, Unterrichtswesen, II, S. 659; Bornhak, Archiv f. öff. R., S. 139; Bierling, S. 16; Rintelen, S. 267 ff. Vgl. auch die Rede des Abg. Frhr. v. Zedlitz und Neukirch v. 11. Dezember 1905 (Stenograph. Berichte, S. 227); abw. dagegen der Abg. Ernst am 12. Dezember 1905 (Stenograph. Berichte, S. 246 f.).

[2]) Vgl. Arndt, Archiv f. öff. R., S. 512 ff.

[3]) v. Schulze-Gaevernitz, II, S. 338.

ordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen", in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden, so folgt daraus, daß diese früheren Bestimmungen nur insoweit in Kraft bleiben, als sie nicht denjenigen Vorschriften der Art. 20—25, welche geltendes Recht darstellen, widersprechen, oder anders ausgedrückt: Alle Vorschriften des älteren Rechts, die den geltendes Recht darstellenden Bestimmungen der Art. 20—25 zuwiderlaufen, werden durch diese aufgehoben.

2. Die Art. 20—25 ändern an den bestehenden Gesetzen nichts; diese bleiben vielmehr maßgebend, bis das in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz ergangen ist.[1]) Soweit aber die Art. 20—25 Forderungen aufstellen, die in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgesprochen sind, ihnen aber auch nicht widersprechen, beschränken die Verfassungsbestimmungen über das Unterrichtswesen die Staatsregierung nicht nur in ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit, sondern auch in der Verwaltung. Die Vorschriften der Art. 20—25 sind mithin innerhalb der bestehenden Gesetze als oberste Verwaltungsmaximen anzusehen.[2])

3. Die Art. 20—25 enthalten nur ein „Zukunftsrecht"[3]), haben also vorläufig überhaupt keine Bedeutung, da sie gänzlich suspendiert sind.[4]) Dieser Meinung schließt sich auch Arndt an.[5]) Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben demnach in Kraft, und zwar

---

[1]) Bierling S. 14.

[2]) A. a. O. S. 109; ähnlich auch Rintelen, S. 86, Anm.

[3]) Gneist S. 12.

[4]) Vgl. G. Meyer, I, S. 233 Anm.; Loening, S. 738 und 752; Hinschius IV, S. 590 Anm. Vgl. auch die Rede des Abg. Frh. v. Zedlitz und Neukirch am 11. Dezember 1905 (Stenogr. Berichte S. 223 f.) und die des Abg. Ernst am 12. Dezember 1905 (Stenogr. Berichte S. 246 f.).

[5]) Archiv f. öff. R., S. 523.

nicht nur die in Einklang mit der Verfassung befindlichen, sondern auch die ihr widersprechenden. Art. 112 macht also eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des Art. 109, daß die bestehenden Vorschriften nur insoweit in Kraft bleiben sollen, als sie der Verfassung nicht widersprechen. Da die Art. 20—25 demnach überhaupt keine aktuelle Bedeutung haben, ist die Regierung auch in ihrer Verwaltungstätigkeit nicht an sie gebunden.

Die letzte Ansicht, die auch das preußische Obertribunal in mehreren Entscheidungen vertreten hat,[1]) dürfte die richtige sein. Da aber nach der Aufhebung des Art. 112 VU. durch Gesetz vom 10. Juli 1906[2]) und der damit verbundenen Abänderung des Art. 26 VU. es nicht mehr bis zum Erlasse eines Unterrichtsgesetzes, sondern „bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung" bei dem geltenden Rechte verbleiben soll, eine teilweise gesetzliche Regelung aber durch das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 herbeigeführt worden ist, so wird anzunehmen sein, daß die durch dieses Gesetz ausgeführten Verfassungsartikel geltendes Recht darstellen; dies sind aber nicht nur, wie die Begründung des Entwurfs angibt[3]), die Art. 24 Abs. 3 und 25 Abs. 1, sondern auch Art. 24 Abs. 1.

---

[1]) EOT. vom 11. September 1863 (angeführt bei Altmann, Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 5, S. 465 ff); EOT. vom 12. Oktober 1874 (Bd. 73, Nr. 54, S. 423); vom 8. Februar 1877 (Bd. 79, Nr. 52, S. 373); vom 14. Juni 1877 (Bd. 80, Nr. 51, S. 384).

[2]) GS. 1906, S. 333.

[3]) Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Bd. I, Nr. 11, S. 183.

VIII. Die Gesetzgebung bis 1872.

Der Entwurf des in der Verfassung in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetzes wurde noch in demselben Jahre unter dem Minister v. Ladenberg in Angriff genommen. Als Grundlage des Volksschulwesens wird das konfessionelle Prinzip aufgestellt.[1]) Wenn in einem Schulbezirke nur Einwohner eines Glaubensbekenntnisses vorhanden sind, müssen sämtliche Lehrer diesem angehören. (§ 12 Abs. 1.)[2]) Die vorhandenen Konfessionsschulen bleiben als solche bestehen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1), doch wird eine konfessionelle Minderheit geschützt; wenn nämlich die Zahl der Kinder der Minderheit 60 beträgt, so ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, für diese eine besondere Schule einzurichten. (§ 12 Abs. 2 Nr. 2.) Beträgt die Zahl der Kinder weniger als 60, so hat die Konfessionsgemeinde selbst ihre Schule unter verhältnismäßiger Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde zu unterhalten. (§ 12 Abs. 2 Nr. 3.) Wenn die Konfessionsschule auch die Regel bildet, so sind doch Simultanschulen gestattet; bei ihnen muß aber, wenn nicht stiftungsmäßig etwas anderes bestimmt ist, die Konfession der anzustellenden Lehrer sich nach der Mehrzahl der zur Schule gehörigen Hausväter richten. Für den Religionsunterricht derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche denselben in der Volksschule nicht erhalten können oder sollen, haben deren Eltern, bezw. deren Kirchengemeinschaften zu sorgen. (§ 12 Abs. 2 Nr. 5.) Die äußere Verwaltung wird von dem Schulvorstande geführt, dem der Pfarrer als Vorsitzender angehört; letzterem als Ortsschulinspektor liegt zugleich die Beaufsichtigung der

---

[1]) Gesetzgebung usw. S. 162 (§ 3); Begleitschreiben an die kath. Bischöfe, ebenda S. 191 f.

[2]) A. a. O. S. 164.

inneren Angelegenheiten ob. (§§ 60–65.)[1]) Die Schulinspektoren werden unter möglichster Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse von der Bezirksregierung ernannt und vom Staate besoldet. (§§ 67, 70)[2]); wenn ihnen nicht auch die Aufsicht über den Religionsunterricht von den Behörden übertragen wird, müssen diese der Regierung eine Person anzeigen, der der Religionsunterricht anvertraut wird. (§ 69.) Eine Mitwirkung der Kirche findet außerdem bei der Aufstellung des Grundlehrplans und bei der Einführung von Lesebüchern und Geschichtslehrbüchern statt; ganz überlassen ist ihr die Einführung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht. (§§ 4, 72.)[3]) — Da der Minister v. Ladenberg noch im Jahre 1850 zurücktrat, sein Nachfolger v. Raumer aber den Erlaß eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes nicht für geboten ansah, kam der Entwurf nicht zur Ausführung.[4])

Erst unter dem Ministerium v. Bethmann-Hollweg wurde die Sache wieder aufgegriffen. Der Entwurf von 1862 führt ebenfalls das Prinzip der Konfessionsschule durch. (§§ 2, 18 Abs. 1.)[5]) Eine konfessionelle Minderheit hat hier einen Anspruch auf Errichtung einer eigenen Konfessionsschule schon, wenn ihr 40 Kinder angehören. (§ 18 Abs. 2 Nr. 4.)[6]) Auch in konfessionell gemischten Ortschaften sind die Schulen Konfessionsschulen, und zwar gehört die Schule der Konfession der Mehrzahl der Hausväter an. (§ 18 Abs. 2, Nr. 1 Abs. 1.) Jedoch kann der Minister eine Konfessionsschule aufheben oder ihren Charakter zeitweise ändern, „wenn die konfessionellen Verhältnisse die Aufrechterhaltung des bestehenden Zu-

---

[1]) A. a. O. S. 169 f.
[2]) A. a. O. S. 170.
[3]) A. a. O. S. 163, 170.
[4]) Vgl. v. Bremen, Volksschule, S. 12 f.; Clausnitzer S. 171ff
[5]) Gesetzgebung usw. S. 201, 203.
[6]) A. a. O. S. 203.

standes nicht mehr erforderlich machen". (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 2.)[1]) Da keinem Kinde wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt zur öffentlichen Volksschule versagt werden darf, ist der Schulbesuch auch Juden und Dissidenten gestattet, deren religiöse Gemeinde Korporationsrechte besitzt. Zur Teilnahme am Religionsunterricht sind sie nicht verpflichtet. (§§ 170, 177.)[2]) Ihnen ist der Religionsunterricht vom Vorsteher ihrer Religionsgemeinschaft zu erteilen. (§ 177 Abs. 2.) Der Staat beansprucht hinsichtlich eines solchen Religionsunterrichts nur ein Aufsichtsrecht darüber, daß in ihm nichts den Staatsgesetzen Widersprechendes, die Treue gegen den König und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten sein darf. (§ 178.) Die Schulaufsicht ist ebenso geregelt wie in dem Entwurfe des Ministers v. Ladenberg; als Kreisschulinspektor ist jedoch in der Regel ein Geistlicher zu ernennen; wird dieses Amt einem Nichtgeistlichen übertragen, so hat die kirchliche Behörde das Recht, zur Ueberwachung des Religionsunterrichts einen eigenen Inspektor zu ernennen. (§ 80.)[3])

Auch dieser Entwurf kam nicht zur Ausführung, da bereits 1862 das Ministerium, dem v. Bethmann-Hollweg als Kultusminister angehörte, infolge des Verfassungskonfliktes zurücktrat. Der folgende Kultusminister, v. Mühler, brachte im Jahre 1868 vier Einzelentwürfe beim Landtage ein, die einzelne Materien des vorbehaltenen Unterrichtsgesetzes regeln sollten, darunter einen betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Auch nach diesem Entwurfe sind die Schulen in der Regel konfessionell eingerichtet; paritätische sind nur ausnahmsweise gestattet. Im übrigen sind hinsichtlich der kon-

[1]) A. a. O. S. 203.
[2]) A. a. O. S. 223, 224.
[3]) A. a. O. S. 212.

fessionellen Verhältnisse die wesentlichen Bestimmungen der früheren Entwürfe wiederholt. Die Beratung in der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde jedoch abgebrochen, da dieses inzwischen einen Initiativantrag auf Erlaß eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes angenommen hatte. Zu diesem ist es allerdings infolge des Ausbruchs des deutsch-französischen Krieges und des Rücktritts des Ministers v. Mühler (1872) nicht gekommen.

IX. Die neu erworbenen Landesteile.

In den 1866 neu zu Preußen hinzugekommenen Gebieten, dem Königreiche Hannover, dem Herzogtum Nassau, dem Kurfürstentum Hessen, der freien Stadt Frankfurt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, dem ehemals großherzoglich hessischen Gebiete und den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg[1]), waren die konfessionellen Verhältnisse in den öffentlichen Volksschulen zum Teil wesentlich anders geregelt als in den alten Landesteilen Preußens.

In Hannover war unterm 26. Mai 1845 ein Gesetz, das christliche Volksschulwesen betreffend, ergangen.[2]) Nach diesem sind alle öffentlichen Volksschulen konfessionell eingerichtet.[3]) Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen liegt dem Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde ob, die Oberaufsicht dagegen dem

---

[1]) Lauenburg wurde allerdings erst durch Ges. v. 23. Juni 1876 (GS. 1876, Nr. 15, S. 169) der preußischen Monarchie formell einverleibt.

[2]) Schneider u. v. Bremen, III, S. 735 ff.

[3]) Vgl. EOVG. v. 7. September 1887 (Bd. 15, S. 242); vom 12. Januar 1904 (Bd. 45, S. 220).

Ministerium. (§ 1.) Nach der Ausführungsinstruktion[1]) erstreckt sich die Aufsicht der Pfarrer und der kirchlichen Behörden auf die Unterrichtsweise, die Schuldisziplin, den Schulbesuch und das Verhalten des Schullehrers. (Art. 2.) Auch bei der Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtszeit und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Maßregeln, die durch das Ministerium erfolgt, müssen die kirchlichen Behörden gehört werden. (§ 2 des Ges.) Die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten sowie eine Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Schulaufsicht steht dem Kirchenvorstande oder einem besonderen Schulvorstande zu. Letzterem gehört regelmäßig ein Geistlicher der Parochie an. (§§ 26, 27 des Ges. über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848.)[2])

Ebenso wie in Hannover sind auch in Schleswig-Holstein nach der Allg. Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. Aug. 1814[3]) und in Lauenburg nach der Landschulordnung vom 10. Oktober 1868[4]) die öffentlichen Volksschulen sämtlich Konfessionsschulen. Die Schulaufsicht wird auch hier von den kirchlichen Organen geführt.[5])

Für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen ist ein allgemeines Schulgesetz nicht ergangen. Doch gelten auch hier die öffentlichen Volksschulen nach der geschichtlichen Entwicklung als konfessionell.[6]) Simultanschulen sind nur in der Stadt Hanau vorhanden.

---

[1]) Schneider u. v. Bremen, III, S. 739 ff.
[2]) A. a. O. S. 746.
[3]) A. a. O. S. 715 ff.
[4]) A. a. O. S. 725 ff.
[5]) § 74 der Schleswig-Holstein. Schulordnung; §§ 24 ff. der Lauenburg. Landschulordnung.
[6]) v. Bremen, Nachtr. S. 100.

Die Schulaufsicht liegt auch hier in den Händen kirchlicher Organe.[1])

Für die ehemals dem Großherzogtum Hessen angehörenden Gebietsteile, den Kreis Biedenkopf und die Stadt Rödelheim, galt das Schuledikt vom 6. Juni 1832.[2]) Dieses bestimmte in Art. 16 Nr. 1, daß die bestehenden Volksschulen entweder Konfessions- oder Gemeindeschulen seien, d. h. öffentliche christliche Volksschulen, die von den Kindern der Mitglieder einer Zivilgemeinde ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses besucht werden und vom Ministerium ausdrücklich zu Gemeindeschulen erklärt sind; alle übrigen christlichen Volksschulen seien Konfessionsschulen. Prinzipiell besteht demnach auch hier das System der konfessionellen Schule.[3]) Auch in der Gemeindeschule müssen jedoch bei der Lehrerwahl die konfessionellen Verhältnisse berücksichtigt werden. Den Religionsunterricht erteilt der Lehrer den Kindern seiner Konfession; für den Religionsunterricht der anderen Kinder hat deren Pfarrer zu sorgen. (Art. 25.) Die Schulaufsicht wird vom Schulvorstande, dem die Ortsgeistlichkeit angehören muß, und der Bezirksschulkommission, der ebenfalls zwei Geistliche angehören müssen, geführt (Art. 59, 73.) Genau in derselben Weise ist die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg geregelt durch das Edikt vom 9. Oktober 1838[4]) betr. die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamt Meisenheim, das durch VO. vom 19. August 1842[5]) auf das Amt Homburg

---

[1]) Schulordnung f. die Volksschulen der Provinz Hanau vom 7. Dezember 1853, III, §§ 1 ff. (Hildebrandt, Verordnungen im Reg.-Bez. Wiesbaden, S. 13 f.).

[2]) Hildebrandt, a. a. O., S. 17.

[3]) A. M. G. Meyer, I, S. 239, Anm. 16.

[4]) Hildebrandt, a. a. O., S. 29 ff.

[5]) A. a. O., S. 40.

ausgedehnt ist. In der Stadt Frankfurt a. M. bestanden nur Konfessionsschulen, in den dazu gehörigen Landgemeinden nur evangelische Gemeindeschulen[1]), die dem lutherischen Konsistorium der Stadt Frankfurt unterstanden und über die der Pfarrer die Ortsschulaufsicht führte.[2])

Gänzlich abweichend ist dagegen das Volksschulwesen in Ansehung der konfessionellen Verhältnisse in dem ehemaligen Herzogtum Nassau geregelt. Hier sind nach dem Schuledikt vom 24. März 1817[3]) sämtliche öffentliche Volksschulen christliche Simultanschulen. (§ 2.) Doch werden bei der Lehreranstellung die konfessionellen Verhältnisse berücksichtigt. Für den Religionsunterricht der Kinder, die nicht der Konfession des Lehrers angehören, haben die Geistlichen der betr. Konfession zu sorgen. (§ 2 Abs .2.) Dem Lehrer ist in solchen Schulen, die von Kindern verschiedener Konfession besucht werden, die Erteilung jeden dogmatischen Religionsunterrichts in Gegenwart aller Schüler untersagt. (Allg. Schulordnung von 1817, § 59 Abs. 2.)[4]) Die Lokalschulaufsicht führt der Schulvorstand, dem der Ortsgeistliche angehören muß, die höhere Aufsicht ein Schulinspektor im Nebenamte. (§ 13 des Edikts.) Die Schulinspektoren sind aus der Zahl der bereits angestellten oder pensionierten Staatsdiener oder Religionslehrer auszuwählen.[5])

---

[1]) v. Bremen, Nachtr., S. 100.

[2]) Konsistorialverordn. v. 1820, 3. Abschn. IV. (Hildebrandt, a. a. O. S. 5.)

[3]) Firnhaber II, S. 8 ff.

[4]) A. a. O., S. 56 ff.

[5]) Dienstinstruktion für die herzogl. Schulinspektoren § 2. (A. a. O., S. 140.)

X. Die neueste Gesetzgebung.

Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872[1]), das nach heftigen politischen Kämpfen vom Abgeordnetenhause angenommen wurde[2]), bestimmte in § 1 Abs. 1: „Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu". Dem Staate wurde damit das alleinige Aufsichtsrecht über die Schulen zugesprochen; eine Aufsicht der kirchlichen Organe als solcher, wie sie beispielsweise in § 49 ALR. II, 12 angeordnet war, gibt es seitdem nicht mehr, vielmehr handeln Geistliche, wenn sie auch fernerhin mit der Schulaufsicht betraut werden, lediglich als staatliche Organe. (§ 1 Abs. 2.) Jedoch betrifft das Gesetz nur die Orts- und Kreisschulinspektoren; die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht bleibt dagegen unberührt. (§ 3.)

Unter dem Minister v. Goßler wurde 1890 ein neuer Entwurf zu dem in VU. Art. 26 verheißenen, aber immer noch nicht zustande gekommenen Unterrichtsgesetze vorgelegt. Auch nach diesem ist die öffentliche Volksschule in der Regel Konfessionsschule. Wo die Zahl der Schulkinder einer Religionsgesellschaft über 60 steigt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer besonderen Schule für sie anordnen. Keinem Kinde darf jedoch lediglich wegen seines Religionsbekenntnisses die Aufnahme in die Volksschule seines Wohnortes versagt werden. Grundsätzlich soll kein Kind ohne den Religionsunterricht seiner Konfession bleiben; wenn daher Kinder ver-

---

[1]) G.S. 1872, Nr. 13, S. 183.

[2]) Vgl. Hirth's Annalen 1872, S. 1029 ff.; Archiv f. kath. Kirchenr., Bd. 27, S. 297 ff.

schiedener Religionsgesellschaften in einer Volksschule vereinigt sind, so ist möglichst für die Angehörigen einer jeden von ihnen ein besonderer Religionsunterricht einzurichten, wenn nicht die Zahl der Kinder weniger als 15 beträgt. Sind aber diese Kinder weder evangelisch, noch katholisch, so ist außerdem regelmäßig ein Antrag seitens der zuständigen Organe der Religionsgesellschaft und der Nachweis eines zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigten Lehrers erforderlich. Hinsichtlich des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften ein Leitungsrecht zu; sie wirken ferner bei der Einführung neuer Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht mit. Das Leitungsrecht, das im Zweifel der Pfarrer ausübt, umfaßt das Recht, dem Religionsunterrichte in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Erteilung und den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts zu berichtigen und bei der Schulentlassung der Kinder an der Feststellung der Zeugnisse in der Religion mitzuwirken.[1]) — Da der Minister vor der Erledigung des Entwurfes zurücktrat, kam dieser nicht zur Ausführung.

Sein Nachfolger, Graf Zedlitz, ließ einen neuen Entwurf ausarbeiten, der den kirchlichen Interessen in weiterem Maße entgegenkam als der Goßlersche Entwurf. Er hält ebenfalls an dem Prinzip der konfessionellen Schule fest. Neue Schulen sollen regelmäßig als Konfessionsschulen eingerichtet werden; bereits bestehende Simultanschulen bleiben jedoch erhalten; neu können sie dort errichtet werden, wo bereits Simultanschulen bestehen. Uebersteigt die Zahl der Kinder einer Minderheit 30, so kann mit Zustimmung der Gemeinde, übersteigt sie 60, so muß für sie eine besondere Schule eingerichtet werden. Das den Religionsgesellschaften in

[1]) v. Bremen, Volksschule, S. 22 ff.; Clausnitzer, S. 310 ff.

Ansehung des Religionsunterrichts zustehende Leitungsrecht ist ebenso gestaltet wie in dem Goßlerschen Entwurf. Ferner kann den kirchlichen Oberbehörden die Befugnis eingeräumt werden, in einer Schule den Religionsunterricht ganz oder teilweise durch einen Geistlichen des Orts übernehmen zu lassen, wenn hieraus für die Ortsgemeinde keine Kosten entstehen. Dem Schulvorstande, dem eine Aufsicht über die Schule zusteht, muß auch der Ortsgeistliche angehören.[1]) — Der Entwurf fand bei den liberalen Parteien derartigen Widerspruch, daß die Staatsregierung ihn zurückzog und Graf Zedlitz seinen Abschied nahm.

Infolge des Scheiterns aller dieser Entwürfe beschlossen die Parteien des Abgeordnetenhauses, zunächst unter sich eine Verständigung herbeizuführen und dann auf Grund dieser die Staatsregierung zur Einbringung einer neuen Vorlage aufzufordern. So kam schließlich der sog. „Schulkompromiß" zustande: am 13. Mai 1904 wurde ein Antrag angenommen, der die Regierung aufforderte, dem Hause einen Entwurf zu einem Gesetze vorzulegen, das die Unterhaltung der Volksschulen regeln, aber auch Bestimmungen über die konfessionellen Verhältnisse enthalten sollte. Als Grundlage für den Abschnitt über die konfessionellen Verhältnisse sollten folgende Sätze gelten:

1. „In der Regel sollen die Schüler einer Schule derselben Konfession angehören und von Lehrern ihrer Konfession unterrichtet werden."

2. „Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen, insbesondere aus nationalen Rücksichten oder da, wo dies der historischen Entwicklung entspricht, zulässig. Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts für

[1]) v. Bremen, a. a. O., S. 25 ff.; Clausnitzer, S. 329 ff.

konfessionelle Minoritäten an Schulen anderer Konfession angestellt sind, dürfen voll beschäftigt werden."

3. „Erreicht die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer konfessionellen Minderheit eine angemessene Höhe, so hat diese Minderheit den Anspruch auf Einrichtung einer Schule ihrer Konfession."

4. „Es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen und auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist."[1])

Auf Grund dieses Initiativantrages des Abgeordnetenhauses brachte die Regierung unterm 5. Dezember 1905 eine Vorlage betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ein, die auch nach einigen Abänderungen die Zustimmung des Hauses fand. Da das Volksschulunterhaltungsgesetz nicht das in der VU. verheißene Unterrichtsgesetz ist, so wurde infolge von Bedenken wegen der Verfassungsmäßigkeit eines solchen Teilgesetzes[2]) zugleich Art. 112 VU. aufgehoben und Art. 26 entsprechend erweitert. In dem Schulunterhaltungsgesetze vom 28. Juli 1906 sind, soweit dadurch die konfessionellen Verhältnisse berührt werden, der religiöse Charakter der Schulen, die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten und die Verteilung der Schullasten geregelt. Das Gesetz gilt jedoch nicht für die ganze Monarchie, vielmehr sind entsprechend dem Grundsatze des Schulkompromisses einzelne Landesteile davon ausgenommen:

---

[1]) v. Bremen, Nachtr., S. 5.

[2]) Vgl. den Kommissionsbericht, Drucksachen Bd. 7, S. 3923 ff. Rede des Abg. Schmidt (Warburg) am 6. Juli 1906. (Stenogr. Berichte IV, S. 5842 ff.)

1. aus historischen Gründen: im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau gilt der Abschnitt „Konfessionelle Verhältnisse“ (§§ 33—41) nicht. (VUG. § 42.)

2. aus politischen Gründen: in den Provinzen Westpreußen und Posen gilt das ganze Gesetz nicht; hier bleibt es also überhaupt bei den bisherigen Bestimmungen. (VUG. § 70.)[1])

Das Volksschulunterhaltungsgesetz ist am 1. April 1908 in Kraft getreten.

---

[1]) Vgl. Rede des Kultusministers am 11. Dezember 1905. (Stenogr. Berichte I, S. 165.)

B. Heutiger Rechtszustand.

I. Die Einrichtung der Volksschulen.

1. Der religiöse Charakter der Volksschulen.

a) Christliches Volksschulwesen.

A) Im Geltungsbereiche des VUG.

Die Begriffe der Konfessions- und Simultanschule sind im VUG. definiert, wenn das Gesetz auch die Ausdrücke selbst nicht kennt.[1]) Es unterscheidet nämlich zwischen Schulen, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind (§ 38 Abs. 1 S. 1 VUG.), und Schulen, an denen nach ihrer besonderen Verfassung gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen sind. (§ 36 Abs. 1 S. 1 VUG.) Ausschlaggebend für den religiösen Charakter der Schule ist also nach dem VUG. lediglich die Konfession der an ihr angestellten Lehrkräfte. Andere Schulen als konfessionelle oder paritätische kennt das VUG. nicht. Demnach sind im Geltungsgebiete des VUG. zu unterscheiden:

I. Die Konfessionsschule. Hierher gehören:

1. alle Schulen mit einer Lehrkraft (§ 35 Abs. 1);

2. diejenigen mehrklassigen Schulen, die nur mit

---

[1]) Vgl. die Rede des Kultusministers vom 11. Dezember 1905. (Stenogr. Ber. I, S. 165.)

katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt sind (§ 38 Abs. 1 S. 1);

3. diejenigen mehrklassigen Schulen, die zwar mit Lehrkräften verschiedener Konfession besetzt sind, bei denen aber diese Verschiedenheit nur dadurch herbeigeführt ist, daß
   a) eine lediglich technischen Unterricht erteilende Lehrkraft dem anderen Bekenntnisse angehört als die übrigen Lehrer (§ 41), oder
   b) für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte (§ 36 Abs. 3), auch wenn die diesen Religionsunterricht erteilende Lehrkraft zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Kosten auch mit der Erteilung anderweiten Unterrichts betraut wird (§ 37 Abs. 3).[1])

II. Die Simultanschule. Hierher gehören nur mehrklassige Schulen, und zwar nur solche, an denen „nach ihrer besonderen Verfassung" gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen sind (§ 36 Abs. 1 S. 1), also nicht die unter I, 3 a und b genannten Schulen. Ferner haben auch die Simultanschulen christlichen Charakter; es können daher an ihnen nur Protestanten und Katholiken angestellt werden, nicht aber z. B. Juden oder Dissidenten. Zum Begriffe der Simultanschule gehört auch, daß die Lehrkräfte teils der evangelischen, teils der katholischen Konfession angehören; eine Schule, an der teils lutherische, teils reformierte oder teils römisch-katholische, teils altkatholische Lehrkräfte anzustellen sind, ist daher keine Simultanschule, sondern eine evangelische, bezw. katholische Konfessionsschule. Zu den „Evangelischen" im Sinne des VUG. gehören außer den

[1]) Vgl. auch EOVG. vom 8. Februar 1907, Bd. 50, S. 168 ff.

Lutheranern und Reformierten auch die Mitglieder der sog. „konzessionierten“ Kirchengesellschaften, wie beispielsweise der Herrnhuter, der Böhmischen Brüdergemeinden, der Altlutheraner, und die der sog. „geduldeten“ Religionsgesellschaften, wie z. B. der Mennoniten.[1])

aa) Bereits bestehende Schulen.

Wenn in einem Schulverbande neben drei- oder mehrklassigen einklassige Schulen oder neben Simultanschulen Konfessionsschulen bestehen, sollen Kinder nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter der einen oder andern Schulart zugewiesen werden, soweit dies mit der Rücksicht auf die örtlichen Schulverhältnisse vereinbar ist, insbesondere soweit dadurch nicht der Bestand einer bereits vorhandenen Schule gefährdet oder die Errichtung einer neuen Schule erforderlich wird. (VUG. § 33 Abs. 2.) Im einzelnen ist zu unterscheiden:

I. Konfessionsschulen. Sie bilden die Regel. „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.“ (§ 33 Abs. 1.)[2])

---

[1]) Vgl. die Begründung; Drucksachen, Bd. I, S. 206.

[2]) Demgemäß überwiegen in Preußen die Konfessionsschulen bedeutend. Im Jahre 1906 gab es unter 37 521 christlichen, bezw. christlich-jüdischen Schulen nur 900 Simultanschulen, d. h. 2,4%. Betrachtet man nur das Gebiet, das für den 4. Abschnitt des VUG. vornehmlich in Betracht kommt, d. h. die Gesamtmonarchie mit Ausnahme der Provinzen Westpreußen und Posen und des Regierungsbezirks Wiesbaden, so stellt sich die Zahl der Simultanschulen noch geringer. Gar keine Simultanschulen gab es 1906 in den Provinzen Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein und Hannover, in den Regierungsbezirken Stettin, Stralsund, Liegnitz, Münster, Minden, Köln und

Kindern, die einem andern Bekenntnisse angehören, darf aber der Eintritt in die Konfessionsschule ihres Wohnortes lediglich wegen des Bekenntnisses nicht versagt werden. (§ 34.) Die Konfessionsschulen zerfallen:

1. in solche, die nur mit einer Lehrkraft besetzt sind.

   Hier muß bei der Erledigung der Stelle

   a) in der Regel der Nachfolger der Konfession des Vorgängers angehören (§ 35 Abs. 1); eine evangelische Schule bleibt also auch bei der Neubesetzung evangelisch, eine katholische katholisch.

   b) Ausnahmsweise und unter Vorbehalt der Zustimmung des Unterrichtsministers soll regelmäßig der Nachfolger bei Erledigung der Stelle aus der anderen Konfession entnommen werden, wenn die letzten 5 Jahre hindurch

      α) die Zahl der dieser Konfession angehörenden einheimischen Kinder mindestens 2 Drittel, dagegen

      β) die Zahl der Kinder, die der Konfession des letzten Lehrers angehören, weniger als 20 betragen hat (§ 35 Abs. 2).

   Die Schule verändert hierdurch ihren Charakter als Konfessionsschule nicht, sondern wird nur aus einer evangelischen eine katholische Konfessionsschule, bezw. umgekehrt.

Aachen und im Fürstentum Hohenzollern. Die Gesamtzahl der Simultanschulen betrug in dem bezeichneten Gebiete 148, während sich die Zahl der evangelischen Konfessionsschulen auf 22 664, die der katholischen auf 8 655 belief. Die Gesamtzahl der christlichen Schulen betrug also 31 467; davon machten die paritätischen Schulen nur 0,45% aus. (Vgl. Das gesamte niedere Schulwesen, II A, Tab. VI, S. 32 ff.)

2. in solche, die mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, die alle derselben Konfession angehören. Eine Schule mit einer Lehrkraft kann, da sie stets Konfessionsschule ist, bei der Umwandlung in eine Schule mit mehreren Lehrkräften nur zu einer Konfessionsschule gemacht werden. Die neuanzustellende Lehrkraft muß deshalb demselben Bekenntnisse angehören, wie die bereits angestellte (§ 38 Abs. 1 S. 2). Ebenso wie die Schule mit einer Lehrkraft kann auch die mit mehreren Lehrkräften besetzte evangelische Konfessionsschule in eine katholische Konfessionsschule umgewandelt werden, wenn der Unterrichtsminister seine Zustimmung erteilt und die letzten 5 Jahre hindurch
   a) mindestens zwei Drittel der einheimischen Kinder katholisch gewesen sind, und
   b) die Zahl der evangelischen Kinder weniger als 40 betragen hat.

   Das Gleiche gilt entsprechend bei der Umwandlung einer katholischen Konfessionsschule in eine evangelische. (§ 38 Abs. 2.)

II. Simultanschulen. Sie bleiben dort bestehen, wo sie bereits vorhanden sind. (§ 36 Abs. 1.) Auch bei ihnen wird die Konfession der sie besuchenden Kinder in gewissem Umfange berücksichtigt, denn die Zusammensetzung ihres Lehrkörpers soll sich tunlichst dem Verhältnis der Kinder anschließen. (§ 36 Abs. 11.)

bb) Die Errichtung neuer Schulen.

I. Konfessionsschulen. Sie sind zu errichten:

1. wenn in einem Schulverbande noch keine Schulen vorhanden sind oder die vorhandenen desselben Bekenntnisses dem Bedürfnis nicht genügen; die

Lehrkräfte sind hier der Konfession der Mehrheit der Schulkinder zu entnehmen. (§ 33 Abs. 1.)

2. wenn in einem Schulverbande lediglich Konfessionsschulen des andern Bekenntnisses vorhanden sind,
   a) falls während 5 aufeinanderfolgender Jahre eine gewisse Zahl von Kindern der Konfession, für die die neue Schule errichtet werden soll, vorhanden ist, nämlich
      α) in Landgemeinden von 5000 und weniger Einwohnern über 60,[1])
      β) in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern und in Städten über 120[2]) (§ 39 Abs. 1), oder
      γ) falls diese Erfordernisse fehlen, auf Anordnung der Bezirksregierung aus besonderen Gründen. ((§ 39 Abs. 5.)
   b) Erforderlich ist ferner in beiden Fällen ein dahingehender Antrag, der seitens der gesetzlichen Vertreter der Kinder bei der Bezirksregierung gestellt werden muß. (§ 39 Abs. 1.)
3. wenn in einer Simultanschule, die aus besonderen Gründen an einem Orte, wo eine solche bisher nicht bestand, errichtet ist (vgl. unten II 1),
   a) die Zahl der einer Konfession angehörigen einheimischen Kinder während 5 aufeinanderfolgender Jahre

---

[1]) Diese Zahl entspricht im allgemeinen der bisherigen Praxis (Begründung, Drucksachen I, S. 205.) Vgl. auch die Schulgesetzentwürfe.

[2]) Die Zahl ist hier auf 120 heraufgesetzt, weil in den Städten und größeren Landgemeinden überall mehrklassige Schulen vorhanden sind und es daher nicht angängig erscheint, die Gemeinden daneben zur Einrichtung von einklassigen Schulen zu zwingen. (Begründung, Drucksachen, I, S. 205.)

α) in Landgemeinden mit 5000 und weniger Einwohnern über 60,

β) in Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, und in Städten über 120[1]) beträgt,

b) von den gesetzlichen Vertretern dieser Kinder bei der Bezirksregierung ein dahingehender Antrag gestellt wird, und

c) im Schulverbande nicht bereits eine Konfessionsschule besteht, in die die Kinder eingeschult werden können. (§ 36 Abs. 9.)

II. Simultanschulen. Sie sind zu errichten:

1. allgemein, wenn in dem Schulverbande bereits Simultanschulen bestehen. Eine Aenderung ist nur aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Bezirksregierung zulässig. (§ 36 Abs. 1.)
2. wenn in dem Schulverbande noch keine Simultanschulen vorhanden sind, nur aus besonderen Gründen, die lokaler Natur sein müssen[2]), und

---

[1]) Vgl. Anm. 2 vor. Seite.

[2]) Vgl. die Erklärung des Vertreters der Unterrichts-Verwaltung in der Kommission: „Die Staatsregierung glaube, daß die Modalitäten so verschiedenartig gestaltet sein könnten, daß es nicht gut möglich wäre, einzelne Fälle im Gesetz bestimmt festzulegen, sondern daß es sich empfehle, dem Provinzialrat die Entscheidung in dieser Beziehung zu überlassen. Es könne aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die „besonderen Gründe“ nicht allgemeiner Natur sein, also sich nicht darauf gründen könnten, daß man dem Simultanschulsystem vor dem Konfessionsschulsystem den Vorzug gäbe. Es müßten Gründe sein, die aus den besonderen Verhältnissen der Gemeinde hervorgingen; in dieser Beziehung solle die Entscheidung des Provinzialrats maßgebend sein, der die speziellen Verhältnisse einer Gemeinde besser beurteilen könne, als eine Zentralinstanz. (Komm.-Ber. Drucks. Bd. 7, S. 3823.)

mit Genehmigung der Bezirksregierung. (§ 36 Abs. 4 S. 1.) Der Beschluß des Schulverbandes und die Genehmigung der Regierung sind bekannt zu machen. Das Vorhandensein besonderer Gründe kann binnen vier Wochen durch Einspruch beim Kreisausschusse oder, wenn eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse, in Berlin bei der Schulaufsichtsbehörde, bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreis- und Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. Wird die Genehmigung von der Bezirksregierung versagt, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Gegen dessen Beschluß ist binnen vier Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. In Hohenzollern entscheidet dagegen der Unterrichtsminister endgültig. (§ 36 Abs. 4 S. 2 — Abs. 8.)

cc) Die Aufhebung bestehender Schulen.

Die Aufhebung bestehender Schulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministeriums oder erfolgt auf seine Anordnung. (§ 65 Abs. 2.) Ueber die damit verbundene Vermögensauseinandersetzung beschließt die Bezirksregierung. (§ 4.)

B) Im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau.

§ 2 des Nassauischen Schuledikts vom 24. März 1817 bestimmt, daß die Elementarschulen mit einem oder mehreren Lehrern besetzt werden sollen, „so, daß, wo gemischte Konfessionen bestehen und die Anzahl der Schulkinder die Anstellung mehrerer Lehrer notwendig macht, diese von verschiedenen Konfessionen genommen

werden sollen."[1]) Damit ist als die alleinige gesetzliche Form der öffentlichen Volksschule die christliche Simultanschule festgestellt.[2]) Doch werden auch hier die konfessionellen Verschiedenheiten berücksichtigt. Die Religion ist obligatorisches Unterrichtsfach und wird vom Lehrer für die seinem Bekenntnisse angehörenden Kinder erteilt; für die andern Kinder hat der Geistliche ihres Bekenntnisses zu sorgen. Wird die Schule von Kindern verschiedener Konfession besucht, so ist dem Lehrer die Erteilung jedes dogmatischen Religionsunterrichts in Gegenwart aller Kinder untersagt.[3]) Hinsichtlich der Besetzung der Simultanschulen bildeten sich in der Folgezeit in der Praxis der Verwaltungsbehörden gewisse Grundsätze aus, die in dem Ausschreiben vom 8. Dez. 1857 betr. die Beobachtung der Parität bei der Verwaltung der Elementarschulen[4]) zusammengestellt sind. Danach gilt folgendes:

I. Eine Gemeinde ist als solche, in der „gemischte Konfessionen" bestehen, erst dann anzusehen, wenn die in der Minderheit befindliche Konfession zur Mehrheit in einem angemessenen numerischen Verhältnis bleibend steht. Danach richtet es sich, ob die Minderheit einen Lehrer ihrer Konfession beanspruchen darf. In konfessionell nicht gemischten Gemeinden sind daher die Schulen tatsächlich nur mit Lehrern eines Bekenntnisses besetzt, wenn sie auch rechtlich als Simultanschulen anzusehen sind.[5])

---

[1]) Firnhaber, II, S. 12.

[2]) Vgl. EOVG. vom 21. Jan. 1908, Bd. 52, S. 193 ff.

[3]) Allg. Schulordnung für die Volksschulen im Herzogtum Nassau, § 59 Abs. 2 (Firnhaber, II, S. 107.)

[4]) Firnhaber, II, S. 296 ff.

[5]) Vgl. die Erklärung des Unterrichtsministers in der Kommission. (Komm.-Ber., Drucksachen Bd. 7, S. 3844.)

II. Für die Frage, ob eine Elementarschule mit evangelischen oder katholischen Lehrern zu besetzen ist, kommt in Betracht

1. der historische Ursprung der betr. Schule und ihrer Kompetenz;
2. das kirchliche Bedürfnis der Gemeinde und ihrer Umgebung; dabei haben Pfarrorte stets einen Anspruch auf Anstellung eines Lehrers der betr. Konfession;
3. das numerische Verhältnis der Konfession der selbständigen Einwohner des Orts, bezw. Schulbezirks in den letzten 5 Jahren;
4. das numerische Verhältnis der Konfession der schulpflichtigen Kinder in den letzten Jahren. (§ 1.)

III. Hinsichtlich des Einflusses des numerischen Verhältnisses der Einwohner auf die Besetzung der Schulen ist zu unterscheiden zwischen:

1. Schulen mit einem Lehrer:
   a) Ist die Zahl der selbständigen Einwohner beider Konfessionen in den letzten 5 Jahren einander gleich oder annähernd gleich, so ist die Schule von 8 zu 8 Jahren nach der Konfession alternierend zu besetzen.
   b) Steht die Zahl der Einwohner der einen Konfession zu der der Einwohner der andern Konfession ganz oder annähernd im Verhältnis von 1 : 2, so ist die Schule von 8 zu 12 Jahren nach der Konfession alternierend zu besetzen.
   c) Beträgt die Zahl der Einwohner der einen Konfession weniger als die Hälfte der Zahl der Mitglieder der andern Konfession, so wird sie bei der Lehrerbesetzung nicht berücksichtigt; der

Lehrer gehört der Konfession der Mehrzahl der selbständigen Einwohner an. (§ 2.)

2. Orten mit 2 Schulen: Hier wird der Lehrer für die zweite Schule aus der Konfession der Minderheit genommen, wenn diese seit 5 Jahren halb so stark ist wie die Mehrheit. (§ 3.)

3. Orten mit 3 Schulen: Hier wird der zweite Lehrer der Konfession der Minderheit entnommen, wenn diese zur Mehrheit bereits 5 Jahre hindurch im Verhältnis von 1:9 steht. Der dritte Lehrer wird der Konfession der Mehrheit entnommen; unter den Voraussetzungen von 1 a und b ist aber die dritte Stelle nach den dort angeführten Grundsätzen alternierend zu besetzen. (§ 4.)

4. Orten mit 4 und mehr Schulen: Hier richtet sich die Konfession der anzustellenden Lehrer nach der Zahl der zu jeder Konfession gehörenden Einwohner gemäß den unter 1—3 angeführten Grundsätzen, doch haben hier bereits 20 selbständige Einwohner, die seit 5 Jahren am Orte wohnen, Anspruch auf einen Lehrer ihrer Konfession. (§ 5.)

Demnach gibt es im ganzen Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau lediglich Simultanschulen. Nur in zwei Gemeinden, Kronberg und Strüth, bestehen gesetzwidrig[1]) Konfessionsschulen, während die dritte in Eppstein bereits in eine Simultanschule umgewandelt worden ist.[2])

---

[1]) A. M. z. B. der Abg. Dahlem (Rede v. 25. Mai 1906. Stenogr. Ber. IV, S. 5208).

[2]) Vgl. EOVG. vom 21. Januar 1908, Bd. 52, S. 263; Rösch, Archiv f. kath. Kirchenr., Bd. 87, S. 685; v. Bremen, Nachtr., S. 114 f.

C. In Westpreußen und Posen.

Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 enthält keine Bestimmungen darüber, ob die öffentlichen Volksschulen Konfesisons- oder Simultanschulen sein sollen. Jedoch setzen die Principia regulativa vom 30. Juli 1736, die nach dem Notifikationspatent vom 28. September 1772 auch in Westpreußen gelten, zweifellos die Konfessionsschule voraus; es wird daher wohl angenommen werden dürfen, daß die westpreußischen Volksschulen, der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, im Prinzip Konfessionsschulen sind, wenn auch mangels entgegenstehender Bestimmungen die Simultanschule nicht ausgeschlossen ist. An diesem Zustande hat das ALR. nichts geändert. Das Bestehen von Konfessionsschulen setzt auch § 67 des Westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844 voraus.[1]) Art. 24 VU. kann allerdings nicht zum Beweise für das Prinzip der Konfessionsschule herangezogen werden, da er nicht geltendes Recht enthält.[2]) Die Auffassung, daß auch in Westpreußen die Schulen in der Regel Konfessionsschulen sind, wird aber bestätigt durch verschiedene Ministerialerlasse. So weist z. B. der Erlaß vom 27. April 1822 darauf hin, daß Simultanschulen nicht Regel sein können. Ausnahmen sollen nur stattfinden, „wenn entweder die offenbare Not dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern beratenen Gemeinden ist und von der höheren weltlichen und geistlichen Behörde genehmigt wird.“[3])

Aehnlich ist der Rechtszustand in Posen. Da für diese Provinz ein spezielles Gesetz nicht ergangen ist,

---

[1]) v. Rönne, Unterrichtswesen, I, S. 101.
[2]) v. Rönne, a. a. O., II, S. 659.
[3]) v. Rönne, a. a. O., II, S. 659.

gilt hier das ALR. Es wird demnach auch hier anzunehmen sein, daß die Schulen in der Regel Konfessionsschulen sind[1]), wenn auch mit Einwilligung der Konfessionen unter gewissen Voraussetzungen die Vereinigung von Konfessionsschulen zu einer Simultanschule befördert werden soll.[2])

Infolge der den Gemeinden in dieser Beziehung gelassenen Freiheit machte bei den besonderen politischen Verhältnissen in Westpreußen und Posen die Errichtung von Simultanschulen größere Fortschritte als in den meisten übrigen Landesteilen. Nach dem 6. Provinziallandtagsabschied für die Provinz Preußen vom 28. Oktober 1838[3]) soll die Einrichtung von abgesonderten Konfessionsschulen nur da verlangt werden können, „wo die Konfessionsgemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, sowie denn auch die Bildung neuer Simultanschulen und die Vereinigung vorhandener Konfessionsschulen da gestattet werden soll, wo die Einrichtung von Simultanschulen entweder durch den Mangel an zureichenden Mitteln für abgesonderte Konfessionsschulen geboten, oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern beratenen Gemeinden ist und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegensteht.“ Während unter dem Ministerium v. Raumer möglichst die Rekonfessionalisierung von Simultanschulen angestrebt wurde[4]) verfolgte das Ministerium Falk das entgegengesetzte Ziel. So heißt es beispielsweise in dem Ministerialerlaß vom 16. Juni 1873 an die Königl. Regierung zu Posen: „.... insbesondere die Erfahrung, daß die von der früheren Einrichtung abwei-

---

[1]) Vgl. den erwähnten Erlaß vom 27. April 1822.
[2]) In der erwähnten AKO. vom 23. März 1829.
[3]) v. Rönne, a. a. O., II, S. 660.
[4]) Schneider und v. Bremen, III, S. 422 ff.

chende Richtung und Entwickelung des Schulwesens in der dortigen Provinz während der letzten Dezennien unterrichtliche Vorteile nicht gebracht, sondern zur Schärfung der nationalen und religiösen Gegensätze beigetragen haben, lassen es als notwendig und zweckmäßig erscheinen, in die verlassene Bahn zurückzulenken und die Herstellung simultaner Unterrichtsanstalten da, wo es die Verhältnisse gestatten, anzustreben und durchzuführen."[1])

Der Rechtszustand, wie er durch diese Anordnungen geschaffen ist, besteht in den Provinzen Westpreußen und Posen noch heute fort, da in ihnen das VUG. nicht gilt. Wenn daher auch in beiden Provinzen die Schulen grundsätzlich Konfessionsschulen sind, so ist doch hier die Errichtung von Simultanschulen an leichtere Bedingungen geknüpft als in den übrigen Provinzen der preußischen Monarchie.

Diesem rechtlichen Zustande entsprechen auch die tatsächlichen Verhältnisse. Im Jahre 1906 nämlich gab es in Westpreußen 1108 evangelische, 754 katholische Konfessionsschulen und 449 Simultanschulen, in Posen 1169 evangelische, 1455 katholische Konfessionsschulen und nur 184 Simultanschulen. In Westpreußen waren also von insgesamt 2311 christlichen Volksschulen 449, d. h. 19,43% paritätisch, in Posen von insgesamt 2808 christlichen Volksschulen 184, d. h. 6,55%, während in der Gesamtmonarchie die Simultanschulen 2,4% aller christlichen öffentlichen Volksschulen ausmachten.[2])

---

[1]) ZBl. 1873, S. 497. In demselben Sinne ergingen die Erlasse vom 11. September 1873 (ZBl. 1873, S. 683), vom 18. Mai 1874 (ZBl. 1874, S. 549), vom 16. Juni 1876 (ZBl. 1876, S. 495) u. a.

[2]) Vgl. Das gesamte nied. Schulwesen, II A, Tab. VI, S. 32 ff.

b) Jüdisches Volksschulwesen.

I. Die Stellung der Juden in den christlichen Schulen. Nach § 60 des Gesetzes vom 23. Juli 1847[1]) gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden inbezug auf den öffentlichen Unterricht den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes an. Vom evangelischen und katholischen Religionsunterrichte sind sie befreit. (§ 62 Abs. 1.) Für ihren Religionsunterricht haben ihre Eltern und die Synagogengemeinden zu sorgen. Die Anstellung jüdischer Lehrer ist an christlichen Volksschulen ausgeschlossen.[2]) Doch können die mit der Erteilung jüdischen Religionsunterrichts beauftragten Lehrer an der Schule angestellt und auch zur Erteilung anderen Unterrichts verwendet werden.[3]) In diesem Falle müssen sie sich aber verpflichten, erforderlichenfalls auch am Sabbath und an jüdischen Feiertagen ihren Amtspflichten nachzukommen; eine Vertretung wird für sie nicht eingerichtet.[4])

II. Die Stellung der Juden in den christlich-jüdischen Simultanschulen. Nach § 40 Abs. 3 VUG. bewendet es für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung christliche und jüdische Lehrer zugleich anzustellen sind, bei dem bestehenden Rechte. Solche Schulen bestehen tatsächlich nur dort, wo sich christliche und jüdische Sozietäten zu einer besonderen Schule vereinigt haben.[5]) Eine allgemeine Regelung des christlich-jüdischen Simultanschulwesens hat

---

[1]) GS. 1847, Nr. 30, S. 263 ff.
[2]) Vgl. VUG. §§ 35, Abs. 1, 38 Abs. 1; ZBl. 1860, S. 258 ff.
[3]) ME. v. 8. Juli 1875; Freund, S. 296 ff.
[4]) ZBl. 1860, S. 258 ff.
[5]) Vgl. Komm. Ber., Drucksachen Bd. 7, S. 3842.

nicht stattgefunden; es bleibt also bei den Verfassungen der einzelnen Schulen.[1])

III. Besondere jüdische öffentliche Volksschulen. Es sind dies solche öffentliche Volksschulen, die lediglich für jüdische Schulkinder bestimmt und lediglich mit jüdischen Lehrkräften zu besetzen sind. Hinsichtlich der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung dieser Schulen bleibt es nach VUG. § 40 Abs. 1 bei den bestehenden Vorschriften. Anders als bei den christlichen Schulen haben Andersgläubige zu ihnen keinen Zutritt.[2]) Streitig ist, ob in den jüdischen öffentlichen Volksschulen der Religionsunterricht obligatorisch ist.[3]) Hinsichtlich der Schulunterhaltungspflicht sind zu unterscheiden:

1. Kommunalschulen; die bürgerliche Gemeinde ist zur Errichtung einer öffentlichen jüdischen Volksschule nicht verpflichtet, aber unter gewissen Voraussetzungen dazu berechtigt.[4])
2. Schulen der Synagogengemeinden.[5])
3. Schulen besonderer jüdischer Schulgemeinden.

In den Fällen 2 und 3 gelten sowohl die Synagogengemeinde als die besondere jüdische Schulgemeinde als

---

[1]) Vgl. Freund, S. 341 f.

[2]) § 67, Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1847; ebenso v. Bremen, Nachtr., S. 108 Nr. 1; v. Rohrscheidt, S. 211 Anm.; a. M. Freund, S. 137 f.

[3]) Das Kammergericht verneint es (EKG. vom 14. März 1901, Bd. 21, Nr. C 29, S. 100.) Vgl. Freund, S. 243 ff. In Hannover (Ges. vom 5. Februar 1854 §§ 33, 34; vgl. Freund S. 129), in dem Gebiete des ehemaligen Großherzogtums Hessen (Ges. vom 17. Juli 1823, Z. 3; vgl. Freund S. 130), in Hohenzollern-Sigmaringen (Ges. vom 9. Aug. 1837, § 32; vgl. Freund S. 130) und Hohenzollern-Hechingen (Regierungs-VO. vom 23. April 1836 II § 2; Freund S. 371 f.) ist er obligatorisch.

[4]) Ges. v. 1847 (§§ 64—67); Freund S. 24

[5]) Freund S. 22 ff.

„Schulverband“ im Sinne des VUG. (§ 40 Abs. 1 S. 2.) Beide können eine Beihilfe aus Kommunalmitteln fordern, wenn die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist.[1])

2. Die Erteilung des Religionsunterrichts.

Von der „Erteilung“ des Religionsunterrichts ist dessen „Leitung“ und „Beaufsichtigung“ zu unterscheiden. Die Leitung des Religionsunterrichts erfolgt durch die betr. Religionsgesellschaft, die Beaufsichtigung durch den Staat.

I. Verpflichtung zur Erteilung und zum Besuche des Religionsunterrichts. In den christlichen öffentlichen Volksschulen ist der Religionsunterricht obligatorisch. Zum Besuche des Religionsunterrichts sind alle Kinder verpflichtet, für deren religiöse Erziehung nicht anderweitig gesorgt wird. In den Konfessionsschulen sind diejenigen Kinder, die einem andern Bekenntnisse angehören, zur Teilnahme an dem in der Schule gelehrten Religionsunterricht nicht verpflichtet, und zwar können auch römisch-katholische Kinder vom altkatholischen Religionsunterricht, altkatholische Kinder vom römisch-katholischen Religionsunterricht dispensiert werden.[2]) In diesen Fällen hat der Vater des Kindes, daneben auch der zuständige Pfarrer[3]), dafür zu sorgen, daß dem Kinde ein anderweiter Religionsunterricht erteilt wird.[4]) Bei jüdischen Kindern hat die Synagogengemeinde für solche Einrichtungen zu sorgen, daß es

---

[1]) § 67, Abs. 3 des Ges. v. 1847 und VUG. § 40 Abs. 1 S. 1.
[2]) Verf. der Regierung zu Düsseldof vom 24. Januar 1874 (Hildebrandt-Quehl, S. 807).
[3]) ME. vom 3. März 1844 (ZBl. 1871, S. 64).
[4]) § 75 ALR. II, 2.

keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehlt.[1]) Auch Dissidenten, d. h. „Personen, welche aus einer Religionsgemeinschaft ausgeschieden sind, ohne sich einer andern anzuschließen, bezw. ohne eine solche zu begründen“[2]), müssen ihre Kinder an dem Religionsunterricht in den öffentlichen Volksschulen teilnehmen lassen, sofern sie nicht nachweisen, daß für den religiösen Unterricht der Kinder anderweitig nach behördlichem Ermessen in ausreichender Weise gesorgt ist.[3]) Wenn aber derjenige Elternteil, dessen religiöses Bekenntnis über die Konfessionalität des dem Kinde zu erteilenden Religionsunterricht entscheidet, zu dem für diese Entscheidung maßgebenden Zeitpunkte einer staatlich anerkennten Religionsgesellschaft angehört hat, darf auch der religiöse Unterricht der Kinder nur in einer dem Bekenntnisstande der betr. Religionsgesellschaft entsprechenden Weise erfolgen.[4])

II. Besonderer Religionsunterricht für religiöse Minderheiten.

1. Evangelischer und katholischer Unterricht. Für einheimische evangelische oder katholische Kinder ist „tunlichst“ ein besonderer Religionsunterricht einzurichten — dessen Kosten (außer im Geltungsbereiche

---

[1]) § 62 des Ges. von 1847.

[2]) EKG. vom 13. Dezember 1900 (Bd. 21, C Nr. 10, S. 39).

[3]) So jetzt auch das Kammergericht, das früher einen andern Standpunkt einnahm (vgl. EKG. v. 6. Februar 1890, Bd. 10, Nr. 103, S. 256; vom 30. November 1891, Bd. 12, Nr. 101, S. 256), in den Entscheidungen vom 17. April 1893 (Bd. 14, Nr. 133, S. 368), vom 13. Dezember 1900 (Bd. 21, C Nr. 10, S. 38), vom 4. April 1901 (Bd. 22, C Nr. 22, S. 74 ff.), vom 25. Juni 1908 (Bd. 36, C Nr. 18, S. 61).

[4]) ME. vom 16. Januar 1892 (ZBl. 1892, S. 435).

des kath. Schulreglements für Schlesien von 1801) der Schulverband aufzubringen hat[1]) —, wenn ihre Zahl dauernd mindestens 12 beträgt[2]), und zwar darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden, wohl aber darf die Lehrkraft, die ihn erteilt, an der Schule angestellt und auch mit der Erteilung anderweiten Unterrichts betraut werden, wenn eine anderweite Beschaffung des Religionsunterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde. (§ 37 VUG.) Die Einschränkung „tunlichst" stellt die Einrichtung des besonderen Religionsunterrichts nicht in das Ermessen der Behörde, sondern soll nur die Fälle bezeichnen, wo infolge des Fehlens eines Lehrers oder Geistlichen die Erteilung eines solchen Religionsunterrichts unmöglich wird.[3])

2. Jüdischer Religionsunterricht. Wenn die Zahl der einheimischen jüdischen Kinder in einer christlichen Schule dauernd mindestens 12 beträgt, so kann zwar nicht von der bürgerlichen Gemeinde die Einrichtung eines besonderen jüdischen Religionsunterrichts verlangt werden — für diesen hat vielmehr auch fernerhin die Synagogengemeinde zu sorgen —, doch kann hierfür eine Beihilfe aus Kommunalmitteln verlangt werden, wenn die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist.[4])

---

[1]) ME. vom 10. Januar 1905 (ZBl. 1905, S. 250).

[2]) Diese Zahl entspricht der bisherigen Praxis. Vgl. z. B. die Erlasse vom 18. Mai 1886 (ZBl. 1887 S. 251) und vom 1. August 1902 (ZBl. 1903 S. 223).

[3]) Kommissionsbericht, Drucksachen, Bd. 7, S. 3830.

[4]) § 67 des Ges. v. 1847 und § 40, Abs. 2, S. 2, VUG.

III. Religionslehrer.

1. Evangelischer und katholischer Religionsunterricht. Die Erteilung des schulplanmäßigen katholischen Religionsunterrichts ist geregelt in dem ME. vom 18. Februar 1876[1]), der aber gemäß ME. vom 21. Januar 1880[2]) auch auf den evangelischen Religionsunterricht anzuwenden ist. Danach wird der Religionsunterricht von staatlich berufenen oder zugelassenen Organen unter Leitung der betr. Religionsgesellschaft und unter Aufsicht des Staates erteilt (§ 1). Die mit der Erteilung katholischen Religionsunterrichts beauftragten Personen bedürfen nach katholischem Kirchenrecht einer kirchlichen Ermächtigung, der sog. missio canonica.[3]) Der Religionsunterricht ist zu erteilen:

a) in erster Linie von den angestellten Lehrern und Lehrerinnen, die in der vorgeschriebenen Prüfung ihre Fähigkeit dazu nachgewiesen haben, oder von Geistlichen, die gleichzeitig als Volksschullehrer angestellt sind (§ 2);

b) von dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichen Stellvertreter, wo dies bisher üblich war, wenn der Geistliche bez. seiner Stellung zum Staat der Bezirksregierung kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben pflichtmäßig entspricht; der Unterricht wird dann zwischen dem Pfarrer und dem Lehrer derart geteilt, daß ersterer den Katechismus, letzterer die biblische Geschichte lehrt (§ 3);

c) nur von dem Geistlichen an Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer, bezw. evangelischer Lehrer nicht vorhanden ist, wenn

---

[1]) ZBl. 1876, S. 120 ff.
[2]) ZBl. 1880, S. 227.
[3]) Vgl. Kahl, Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. 40, S. 349 ff. Rintelen, S. 254 ff.; Hinschius IV, S. 620 ff.; Friedberg S. 541.

es bisher so üblich war und der Geistliche bez. seiner Stellung zum Staat der Bezirksregierung kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben pflichtmäßig entspricht (§ 4);

d) wenn ein vorschriftsmäßig geprüfter Lehrer nicht vorhanden ist, bestimmt die Bezirksregierung, wer den Religionsunterricht in der Schule erteilen soll, insbesondere, ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. (§ 6.) Ein Geistlicher ist aber nur zuzulassen, wenn er bez. seiner Stellung zum Staat kein Bedenken erregt und allen Anordnungen pflichtmäßig entspricht.

2. Jüdischer Religionsunterricht. Bestimmungen bez. der Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts zu treffen, überläßt der Staat völlig den Synagogengemeinden; er verlangt nur die Qualifikation als Elementarschullehrer für die besonderen Religionslehrer an einer von der Synagogengemeinde eingerichteten Religionsschule.[1]) Rabbiner bedürfen keines Nachweises ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts.[2])

IV. Nichtschulplanmäßiger Religionsunterricht. Hierher gehört bei den Protestanten der Konfirmanden-, bei den Katholiken der Beichtunterricht und der Unterricht zur Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion. Er dient nicht, wie der schulplanmäßige Religionsunterricht, auch staatlichen, sondern lediglich kirchlichen Zwecken, steht daher dem Geistlichen zu und unterliegt nicht der staatlichen Beaufsichtigung.[3]) Durch die Er-

---

[1]) Ges. v. 1847, § 62, Abs. 2; ME. v. 19. März 1863 (ZBl. 1863, S. 216 f.), v. 3. Oktober 1870 (ZBl. 1870, S. 608 f.).

[2]) ME. v. 7. Dezember 1875 (ZBl. 1876, S. 31).

[3]) Vgl. Verf. der Regierung zu Oppeln vom 29. Juni 1875 (ZBl. 1878, S. 484).

teilung solchen Unterrichts darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden[1]), eventuell ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich. Zur Erteilung des nichtschulplanmäßigen Religionsunterrichts darf mit Genehmigung des Schulvorstandes[2]) und der Bezirksregierung[3]) das Schullokal benutzt werden; die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn entweder der Schulunterricht durch eine solche Benutzung des Schullokals eine Beeinträchtigung erleidet oder ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen.[4])

3. Die Berücksichtigung der religiösen Eigenart der Schulkinder.

I. Rücksichtnahme auf das religiöse Bewußtsein Andersgläubiger. Das religiöse Bewußtsein Andersgläubiger muß stets geachtet werden. „Legen an und für sich das Gebot der Duldsamkeit und das staatliche Interesse an einem freundlichen und friedlichen Zusammenleben der Angehörigen der verschiedenen Konfessionen jeder Schule die Pflicht auf, im Unterrichte alles zu vermeiden, was die Gegensätze erweitert, und alles zu pflegen, was das unbefangene Zusammenleben zu fördern geeignet ist, so muß die Rücksichtnahme auf den Standpunkt anderer Glaubensgemeinschaften besonders da sorgsam beachtet werden, wo Kinder

---

[1]) ME. v. 18. Februar 1876, § 11.
[2]) ME. v. 3. Mai 1862 (ZBl. 1862, S. 367).
[3]) ME. v. 17. November 1903 (ZBl. 1903, S. 597).
[4]) ME. v. 18. Februar 1876, § 12.

verschiedener Konfessionen den Unterricht gemeinsam empfangen."[1]) Daraus ergeben sich u. a. folgende Regeln:

1. „Ein die Elementarschule besuchendes Kind, welches nicht zur Konfession des angestellten Lehrers gehört, soll von seiten des Lehrers oder der Schulbehörden zur Teilnahme an dem Unterricht in der Religionslehre oder in der biblischen Geschichte, wie er in der Schule erteilt wird, nicht angehalten, diese Teilnahme vielmehr nur dann gestattet werden, wenn die Eltern oder Vormünder des Kindes dieselbe ausdrücklich verlangen. Der bezeichnete Unterricht ist in die erste, oder, wenn dies besondere Verhältnisse nicht gestatten sollten, in die letzte Vormittagsstunde zu verlegen."[2])

2. „Soweit die Behandlung der Unterscheidungslehren im Unterricht notwendig ist, gehört sie in den Religionsunterricht. Aber auch dieser darf die Rücksichtnahme auf das religiöse Bewußtsein der Andersgläubigen niemals außer acht lassen."[3])

3. Die täglichen Morgengebete und die Schlußgebete am Ende der Woche müssen in paritätischen Schulen nach Konfessionen abgesondert gehalten werden.[4])

4. Die Geschichte der ersten Begründung des Christentums in Deutschland, sowie die Geschichte der Reformation sind nicht im Geschichts-, sondern im Religionsunterricht zu behandeln.[5])

II. Die Befreiung vom Schulbesuche an Feiertagen.

1. Evangelische und katholische Feiertage. Nach VU. Art. 14 wird die christliche Religion „bei denjenigen

[1]) ME. v. 6. Mai 1901 (ZBl. 1901, S. 552).
[2]) ME. v. 3. März 1844 (ZBl. 1871, S. 64).
[3]) ME. v. 6. Mai 1901.
[4]) ME. vom 10. Juni 1879 (Hildebrandt-Quehl, S. 793).
[5]) Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 1. März 1878 (Hildebrandt-Quehl, S. 804).

Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, . . . zum Grunde gelegt". Demgemäß müssen auch in der Schule die evangelischen und katholischen Feiertage berücksichtigt werden. An diesen Tagen fällt daher meist der Unterricht aus; außerdem können Dispensationen stattfinden.[1])

2. Jüdische Feiertage. In jüdischen Volksschulen fällt an ihnen der Unterricht aus.[2]) In nicht jüdischen Schulen geschieht dies gemäß Art. 14 VU. nicht, doch sind hier die jüdischen Kinder auf besonderen Antrag ihrer Eltern oder deren Stellvertreter sowohl an Sonnabenden als an hohen Feiertagen ganz oder für einzelne Stunden vom Unterricht zu dispensieren.[3]) Wenn sie an diesen Tagen die Schule besuchen, sind sie ebenfalls auf Antrag von schriftlichen Arbeiten zu befreien.[4]) In diesem Falle muß vorher ein besonderes Dispensgesuch eingereicht werden.[5])

4. Die Träger der Volksschullasten.

a) In Westpreußen und Posen.

I. Allgemeines. Die Pflicht zur Unterhaltung öffentlichen Volksschulen hat sich nach der historischen Entwicklung verschieden gestaltet. Zwei Träger der Schullast kommen namentlich in Betracht: die bürgerlichen Gemeinden und besondere, von den Hausvätern eines jeden Ortes gebildete Schulverbände, die sog. „Schul-

---

[1]) Vgl. Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 21. Juni 1904 (Hildebrandt-Quehl, S. 674), Verf. der Regierung zu Liegnitz vom 21. Mai 1884 (Hildebrandt-Quehl, S. 675).

[2]) Vgl. Verf. d. Reg. zu Düsseldorf vom 21. Juni 1904.

[3]) ME. vom 6. Mai 1859 (ZBl. 1859, S. 523).

[4]) ME. vom 30. Januar 1869 (ZBl. 1869, S. 229); ME. vom 5. April 1884 (ZBl. 1884, S. 346 f.).

[5]) EKG. vom 24. März 1902 (ZBl. 1902, Nr. 101, S. 467 f).

sozietäten"; letztere haben häufig konfessionellen Charakter. Daneben kommen noch andere Unterhaltspflichtige vor, namentlich die Kirchengemeinden, die Kirchenpatrone, besondere Schulpatrone, Gutsherren, Grndheruren, Rittergutsbesitzer usw. In den durch das VUG. nicht berührten Provinzen Westpreußen und Posen ist dieser Zustand bestehen geblieben, doch gelten im einzelnen Verschiedenheiten.

II. Westpreußen. Hier bestehen nur zwei Arten von Schulverbänden:

1. Die bürgerliche Gemeinde. Sie ist im Zweifel, wenn andere Unterhaltspflichtige nicht vorhanden sind oder deren Beiträge nicht ausreichen, zur Tragung der Schullasten verpflichtet.[1])

2. Die Hausvätersozietät. Sie setzt sich zusammen aus allen selbständigen Einwohnern des Schulbezirks, die rechtsgültig Verträge abschließen können, ein eigenes Vermögen haben und Mitglieder der Schulgemeinde sind.[2]) Die in Westpreußen bestehenden Sozietäten sind sämtlich konfessionell, und zwar evangelisch.

Nach der Statistik von 1906 betrug die Zahl der Schulverbände in Westpreußen insgesamt 2068. Davon wurden 2054 durch die bürgerlichen Gemeinden, nur 14 durch evangelische Hausvätersozietäten gebildet.[3])

III. Posen. Hier bestehen folgende Arten von Schulverbänden:

1. Die Hausvätersozietät. Ihr liegt nach § 29 ALR. II, 12 in der Regel die Unterhaltung der Schulen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Wenn jedoch für die Einwohner verschiedenen Bekenntnisses an einem Orte mehrere Volksschulen bestehen, so ist jeder

[1]) § 39 Abs. 1 der Schulordnung von 1845.
[2]) ME. vom 27. Januar 1860 (ZBl. 1860, S. 120).
[3]) Vgl. Das nied. Schulwesen, II A, Tab. I, S. 2 f.

Einwohner nur zur Unterhaltung des Lehrers seiner Religionspartei verpflichtet. (§ 30.) Die konfessionellen Sozietäten bilden in Posen tatsächlich die Regel.

2. Die bürgerliche Gemeinde. Die Schulverbände, die durch die bürgerliche Gemeinde gebildet werden, sind hier seltener als die Hausvätersozietäten.

3. Die Kirchengemeinde. Durch die kirchliche Gemeinde gebildete Schulverbände bestehen in Posen nur für jüdische Schulen, doch ist tatsächlich die Zahl der zur Schulunterhaltung verpflichteten Synagogengemeinden sehr gering.

Nach der Statistik von 1906 betrug die Zahl der Hausvätersozietäten in Posen insgesamt 1964; davon waren 833 evangelisch, 978 katholisch, 43 jüdisch, 110 paritätisch; die Zahl der durch die bürgerlichen Gemeinden gebildeten Schulverbände belief sich auf 807, die der durch die Synagogengemeinde gebildeten auf 5.[1])

b) In den übrigen Provinzen.

Durch das VUG. ist zur alleinigen Trägerin der Schullasten die bürgerliche Gemeinde gemacht worden. (VUG. § 1 Abs. 1.) Die besonderen Schulgemeinden sind aufgehoben. (VUG. § 24 Abs. 1.) Durch diese Kommunalisierung der Schulen und den damit verbundenen Uebergang des Vermögens werden vielfach die konfessionellen Verhältnisse berührt.

I. Der Uebergang des Schulvermögens im allgemeinen. Das Schulvermögen geht im Wege der Universalsukzession auf die bürgerliche Gemeinde über. Oberster Grundsatz ist, daß das Vermögen dem Schick-

[1]) Vgl. Das nied. Schulwesen, II A, Tab. I, S. 2f.

sal der Schule folgt; es bleibt daher den allgemeinen oder stiftungsmäßig besonderen Zwecken der Schule erhalten. (§ 25 S. 2.) Daher verbleibt auch bei einer Aenderung der konfessionellen Organisation der Schule durch Anstellung eines Lehrers der anderen Konfession das Vermögen der Schule. Anders ist es, wenn dabei ein Teil des Schulvermögens für die Schule entbehrlich wird; in diesem Falle kann es mit staatlicher Genehmigung nach Anhörung der Schuldeputation, der Schulkommission oder des Schulvorstandes auch für eine neue Schule, selbst wenn diese mit Lehrkräften des anderen Bekenntnisses besetzt ist, verwendet werden. (VUG. § 25 S. 3.)[1])

II. Besondere Fälle.

1. Uebergang des Vermögens von Schulen der Kirchengemeinden. Wenn bisher die Kirchengemeinde Trägerin der Schullast war, geht das Schulvermögen nicht wie sonst im Wege der Universalsukzession, sondern im Wege der Singularsukzession über, weil die Kirchengemeinde auch fernerhin bestehen bleibt. Das den Schulzwecken gewidmete Vermögen der Kirchengemeinde muß infolgedessen der bürgerlichen Gemeinde durch Beschluß der Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Konsistorium, bezw. dem Bischofe besonders überwiesen werden. (§ 27 Abs. 1 S. 1.) Ist ein Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Konsistorium, bezw. dem Bischofe nicht zu erzielen, so hat der Oberpräsident nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Schulverbandes zu beschließen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 6 Monaten Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig. (§ 27 Abs. 1 S. 2 u. 3, Abs. 2.)

---

[1]) Kommissionsbericht, Drucksachen, Bd. 7, S. 3764 f, 3774, 3945 f. Stenogr. Ber., Bd. 4, S. 5079 f.

2. Schulstiftungen. Stiftungen, die für einzelne Schulen oder Schulstellen bestimmt sind oder unter der Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe, stehen, bleiben als solche bestehen, und ihr Vermögen nebst den sonstigen, zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücken, die im Eigentum Dritter, insbesondere kirchlicher Organe, stehen, bleibt seinem Zwecke erhalten. (§ 28.) Ebenso bleiben in diesem Falle die Rechte der Dritten selbst, insbesondere der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten, an den genannten Vermögensstücken bestehen. (§ 29 Abs. 1.) Wenn das Schulvermögen zugleich anderen Zwecken dauernd gewidmet war, so bleibt es, falls der bisherige Unterhaltspflichtige oder die Schule selbst Allein- oder Miteigentum daran hatte, wie bisher gemeinschaftliches Vermögen, nur tritt an die Stelle des bisherigen Unterhaltspflichtigen, bezw. der Schule selbst, die bürgerliche Gemeinde. (§ 29 Abs. 2.) Diese Bestimmung trifft namentlich den Fall, daß bisher die Kirchengemeinde Trägerin der Volksschullast war; dann bleibt also ihr Recht an dem gemeinschaftlichen Vermögen, soweit dies nicht Schulzwecken dient, unangetastet, während das Vermögen, soweit es Schulzwecken gewidmet ist, auf die bürgerliche Gemeinde übergeht.

3. Küsterschulen. Dies sind solche Schulen, bei denen das Küster- und das Lehreramt in einer Person vereinigt sind. Hier ist zu unterscheiden:

a) Wenn der bisherige Zustand aufrechterhalten wird, bleiben bei dem Uebergang des Schulvermögens die Vermögensstücke, die für Schul- und kirchliche Zwecke gemeinsam bestimmt waren, diesen Zwecken erhalten. (§ 30 Abs. 1 u. 2.) Die bisherigen Leistungen für den Bau und die Unterhaltung der Gebäude hat die Kirchengemeinde weiter zu entrichten.

(Abs. 3.) Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Küster- und Lehreramt zu erfüllenden Verpflichtungen bleiben unberührt. (Abs. 4.) Mit Genehmigung der Bezirksregierung und des Konsistoriums, bezw. des Bischofs, kann vereinbart werden, daß gegen eine von den kirchlichen Beteiligten zu zahlende feste Rente die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude und Nebenanlagen dem Schulverband obliegen soll. Die kirchlichen Rechte hinsichtlich der Benutzung der Gebäude und der Auseinandersetzung für den Fall der Trennung werden dadurch nicht berührt. (Abs. 5.)

b) Wenn die Vereinigung des Küster- und Lehreramts aufgehoben wird, erfolgt die Auseinandersetzung
   α) entweder durch Vereinbarung zwischen Schulvorstand und Kirchengemeinde unter Genehmigung der Regierung und des Konsistoriums, bezw. des Bischofs,
   β) oder durch Beschluß des Oberpräsidenten, gegen den dann binnen 6 Monaten Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig ist. (Abs. 6.)

Desgleichen kann auf Antrag eines Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine Vermögensauseinandersetzung in derselben Weise unter Beibehaltung der dauernden Vereinigung stattfinden. (Abs. 7.)

4. Andere nichtstaatliche Fonds. Bei anderen nichtstaatlichen Fonds, die Schulunterhaltungszwecken gewidmet sind, aber nicht als selbständige Stiftungen anzusehen und nicht für eine besondere Schule bestimmt sind, erfolgt die Regelung durch den Unterrichts- und den Finanzminister mit königlicher Genehmigung; falls an ihnen kirchliche Rechte bestehen, ist vorher die kirchliche Oberbehörde zu hören. (§ 31 Abs. 1.)

II. Die Verwaltung der Volksschulen.

1. Christliche Schulen.

a) Im Geltungsbereiche des VUG.

Zu scheiden ist zwischen den äußeren und den inneren Angelegenheiten der Schulen. Diese Begriffe sind jedoch nicht scharf umgrenzt.[1])

1. Zu den äußeren Angelegenheiten gehören die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der erforderlichen Mittel, die Vermögensverwaltung, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen, die Anstellung der Beamten (mit Ausnahme der Lehrer) u. a. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten wird als „Verwaltung" bezeichnet; sie steht der Gemeinde zu. (VU. Art. 24 Abs. 3.)

2. Innere Angelegenheiten dagegen sind diejenigen, die sich auf den Unterricht selbst beziehen. Dahin gehören die Aufstellung des Lehrplans, die Auswahl der Lehrmittel, die Aufnahme der Schüler, die Erteilung des Unterrichts, die Kontrolle des Schulbesuchs usw. Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten nimmt der Staat nur ein Aufsichtsrecht in Anspruch; eine Mitwirkung bei der Ausübung dieses Aufsichtsrechts steht auch den Gemeinden zu.

I. Stadtschulen.

1. Allgemeines. Die Schulverwaltung steht in den Städten teils den gewöhnlichen Gemeindeorganen, teils besonderen Organen zu.

a) Den gewöhnlichen Gemeindeorganen, d. h. dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung, liegt ob:

---

[1]) Vgl. den Kommissionsbericht, Drucksachen, Bd. 7, S. 3856.

α) die Bewilligung der erforderlichen Mittel,
β) die Feststellung des Schulhaushalts,
γ) die Verwaltung des Schulvermögens,
δ) die vermögensrechtliche Vertretung,
ε) die Anstellung der Beamten (VUG. § 43 Abs. 1).

b) Im übrigen steht die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Stadtschuldeputation als Organ des Gemeindevorstandes zu. (§ 43 Abs. 2.)

c) Hinsichtlich der Lehrerberufuung haben die Gemeindeorgane nur ein Wahlrecht, während die Bestätigung und Anstellung durch die Bezirksregierung erfolgt. (§ 59.)

2. Schuldeputation. Die Schuldeputation ist hinsichtlich der Schulverwaltung Gemeindeorgan. Das Interesse, das die Religionsgesellschaften auch an der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten haben, wird jedoch bei der Zusammensetzung der Schuldeputation in gewissem Umfange berücksichtigt.[1]) Sie besteht nämlich nach § 44 Abs. 1

a) aus 1—3 Mitgliedern des Gemeindevorstandes,

b) aus ebensoviel Stadtverordneten,

c) aus mindestens ebensoviel des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, darunter mindestens einem Rektor oder Lehrer,

---

[1]) „Die evangelische Landeskirche und die katholische Kirche, als die beiden großen privilegierten Religions-Gemeinschaften, müssen schon des Religionsunterrichts halber, der einen verbindlichen und wesentlichen Teil des Volksschulunterrichts bildet, in der Schuldeputation vertreten sein, welche an manchen auf die äußere Regelung desselben bezüglichen Angelegenheiten beteiligt ist. Es entspricht das auch im allgemeinen der bisherigen Uebung." (Begründung zu § 28 Nr. 5 der Reg.-Vorlage, Drucks. Bd. 1, S. 217.)

d) aus dem dem Dienstrange nach vorgehenden oder sonst dem Dienstalter nach ältesten Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche[1]) und der katholischen Kirche, eventuell einem andern Geistlichen, wenn hierüber ein Einverständnis zwischen der Bezirksregierung und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet; im Falle der Verhinderung des Geistlichen ist für ihn ein anderer Geistlicher als Vertreter zu bestimmen.

e) aus dem dem Dienstrange nach vorgehenden oder sonst dem Dienstalter nach ältesten Ortsrabbiner, sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden. (§ 44 Abs. 1.)

Zwischen den evangelischen und katholischen Geistlichen einerseits und den Rabbinern andererseits besteht bez. ihrer Mitgliedschaft in der Stadtschuldeputation ein doppelter Unterschied:

a) der evangelische und der katholische Geistliche gehören der Stadtschuldeputation stets an, der Rabbiner nur beim Vorhandensein von mindestens 20 Schulkindern;

b) der Rabbiner bedarf der Bestätigung seitens der Bezirksregierung, nicht dagegen der evangelische und der katholische Geistliche. (§ 44 II, Abs. 7.)

Eine weitere Beteiligung der Kirche kann dadurch herbeigeführt werden, daß Geistliche als sachverständige Mitglieder (c) gewählt werden. Ferner kann auch durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Bezirksregierung die Zusammensetzung der Schuldeputation abweichend geregelt werden. (§ 44 I, Abs. 4), doch ist eine statutarische Bestimmung über die Konfession der Mit-

[1]) Also nicht auch der konzessionierten oder geduldeten Religionsgesellschaften.

glieder unzulässig.[1]) Sämtliche Mitglieder der Schuldeputation, mit Ausnahme der dem Gemeindevorstande entnommenen, können durch Verfügung der Bezirksregierung ausgeschlossen werden, wenn sie die Pflichten verletzen, die ihnen als Mitgliedern der Schuldeputation obliegen, oder sich durch ihr Verhalten inner- oder außerhalb ihrer Tätigkeit als Mitglied der Schuldeputation der Achtung, des Anschens oder des Vertrauens, welche die Angehörigkeit zu einer Schuldeputation erfordert, unwürdig machen oder gemacht haben. (§ 44, III, S. 1.) Wenn dies der evangelische oder katholische Geistliche oder der Rabbiner ist, so hat in der Regel vorher die Bezirksregierung sich mit der kirchlichen Oberbehörde ins Benehmen zu setzen.[2]) Gegen die Verfügung der Regierung ist binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. (§ 44, III, S. 2.)

Nach § 44 Abs. 2 nehmen die zuständigen Kreisschulinspektoren an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil. Es fragt sich, falls der Geistliche, der der Schuldeputation angehört, zugleich Kreisschulinspektor ist, in welcher Eigenschaft er an der Sitzung der Schuldeputation teilzunehmen hat; v. Rohrscheidt nimmt an, daß er in diesem Falle als ordentliches Mitglied der Schuldeputation teilnimmt und nur, wenn er als Kreisschulinspektor fungieren will, sein Vertreter für ihn eintritt.[3]) Dem dürfte zuzustimmen sein.

3. Schulkommission. Die Schulkommission ist lediglich fakultativ. Der Gemeindebeschluß, durch

---

[1]) ME. vom 1. Juni 1908 (ZBl. 1908, S. 658).

[2]) Erklärung des Regierungskommissars, Kommissionsber., Drucksachen, Bd. 7, S. 3865.

[3]) v. Rohrscheidt, S. 252, Anm. 11.

den sie eingesetzt wird, bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. (§ 45 Abs. 1.) Sie bestehen für eine oder für mehrere Volksschulen und haben die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern und sind berechtigt, Anträge an die Schuldeputation zu stellen, und verpflichtet, deren Aufträge auszuführen. (§ 45 Abs. 1.) Wenn die Schulkommissionen auch nicht, wie es die Regierungsvorlage wollte[1]), konfessionell gestaltet sind, so wird doch bei ihnen in höherem Maße als bei den Schuldeputationen das Interesse der Religionsgesellschaften berücksichtigt. Die Schulkommission besteht:

a) aus dem Bürgermeister, einem vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede oder einem Kommissionsmitgliede als Vorsitzenden,

b) aus dem etwa vorhandenen Ortsschulinspektor,

c) aus dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dienstältesten Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, oder, sofern für jede Schule eine Kommission eingesetzt ist, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten der Pfarrer, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören,

d) aus einem von der Schuldeputation zu ernennenden Lehrer oder Rektor der Schule,

e) aus mehreren Einwohnern des Schulbezirks, die von der Schuldeputation gewählt sind, und zwar können bei Konfessionsschulen nur Einwohner derselben Konfession gewählt werden. (§ 45 Abs. 1.)

---

[1]) Vgl. den Kommissionsbericht, Drucksachen, Bd. 7, S. 3855.

II. Landschulen.

1. Allgemeines. In solchen Landgemeinden und Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, ist die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten zwischen den gewöhnlichen Organen und den Schulvorständen geteilt.

a) Die gewöhnlichen Organe sind in Landgemeinden die Gemeindevertretung, Gemeindeversammlung usw. nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher, wenn eine Unterverteilung der Schullasten gemäß VUG. § 8 Abs. 2 stattfindet, eine besondere Gutsvertretung. (§ 46 Abs. 1.) Ihnen liegt nur die Verwaltung der Angelegenheiten ob, die sich auf die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen beziehen[1]), d. h.:

   α) die Feststellung des Schulhaushalts,
   β) die Bewilligung der erforderlichen Mittel,
   γ) die Rechnungsentlastung,
   δ) die vermögensrechtliche Vertretung nach außen. (§ 46 Abs. 1.)

Nicht dagegen steht ihnen die sonstige Vermögensverwaltung und die Beamtenanstellung zu.

b) Dem Schulvorstande liegt die Verwaltung der sonstigen äußeren Angelegenheiten der Schule ob. (§ 47 Abs. 1.)

2. Schulvorstand. Der Schulvorstand besteht

a) aus dem Gemeindevorsteher, in Westfalen und der Rheinprovinz ferner aus dem Amtmann und dem Bürgermeister,

---

[1]) Dritte Ausführungsanweisung v. 6. November 1907, B. I.

b) aus einem von der Bezirksregierung bestimmten Lehrer der Schule[1]),

c) aus dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören; statt dessen kann ein anderer Geistlicher eintreten, wenn hierüber Einverständnis zwischen der Bezirksregierung und der kirchlichen Oberbehörde besteht; umfaßt der Schulverband nur Konfessionsschulen eines Bekenntnisses, so gehört nur der Pfarrer dieses Bekenntnisses dem Schulvorstande an;

d) aus dem dienstältesten Rabbiner, wenn sich in der Gemeinde 20 jüdische Volksschulkinder befinden, jedoch nicht, wenn nur Konfessionsschulen eines Bekenntnisses vorhanden sind (§ 47 Abs. 3);

e) aus 2—6 von der Gemeindevertretung, bezw. Gemeindeversammlung, in Gutsbezirken von dem Gutsvorsteher, bezw. der Gutsvertretung gewählten Einwohnern. (Abs. 4, 11 u. 12.)

Der Rabbiner sowie die gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung seitens der Bezirksregierung, die dieses Recht auch auf die ihr nachgeordneten Organe übertragen kann. Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, berechtigt, an dessen Sitzungen teilzunehmen, und muß zu diesen eingeladen werden. (§ 47 Abs. 9.)

3. Schuldeputation. Statt des Schulvorstandes kann in Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern

---

[1]) Es gehört also stets nur ein Lehrer dem Schulvorstande an, auch wenn im Schulverbande Schulen verschiedener Konfession vorhanden sind. (ME. vom 7. Dezember 1907, ZBl. 1908 S. 315.)

auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden, ebenso in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern unter Genehmigung der Bezirksregierung. (§ 47 Abs. 10.)

III. Gesamtschulverbände.

1. Allgemeines. In den Gesamtschulverbänden erfolgt die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulvorstand und als dessen ausführende Behörde den Verbandsvorsteher (§ 49), bezw. durch den Gutsvorsteher. (§ 50 Abs. 9.)

2. Schulvorstand. Der Schulvorstand setzt sich zusammen:

a) aus wenigstens je einem Vertreter der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, insgesamt aber mindestens drei (Abs. 1); ist der Schulverband nach konfessionellen Gesichtspunkten abgegrenzt, so müssen die Vertreter der Gemeinden der betreffenden Konfession angehören[1]);

b) aus dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören, bezw. einem andern Geistlichen; umfaßt der Schulverband jedoch nur Konfessionsschulen eines Bekenntnisses, so gehört nur der Geistliche dieses Bekenntnisses dem Schulvorstande an;

c) aus dem dienstältesten Rabbiner, wenn sich in dem Gesamtschulverbande 20 jüdische Volksschulkinder befinden, jedoch nicht, wenn nur Konfessionsschulen eines Bekenntnisses vorhanden sind;

---

[1]) ME. vom 10. September 1907 (ZBl. 1907, S. 791).

d) aus einem von der Bezirksregierung bestimmten Lehrer der Schule. (§ 50 Abs. 6.)

Die Geistlichen und der Lehrer haben jedoch bei Beschlüssen über Angelegenheiten, betr. die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der erforderlichen Mittel und die Rechnungsentlastung, kein Stimmrecht. (§ 53 Abs. 2 S. 5.) Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, befugt, an dessen Sitzungen teilzunehmen, und muß zu ihnen hinzugezogen werden.

3. Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher wird von der Bezirksregierung aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. (§ 51 Abs. 1.) Es kann dazu auch ein Geistlicher, z. B. der Ortsschulinspektor, bestellt werden, dessen Stimmrecht dann in den genannten Fällen fortfällt. In Westfalen ist jedoch stets der Amtmann, in der Rheinprovinz stets der Bürgermeister Verbandsvorsteher. (§ 51 Abs. 2.) Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse des Schulvorstandes vorzubereiten, diesen zu berufen, in den Versammlungen den Vorsitz zu führen und die Beschlüsse auszuführen. (§ 53 Abs. 1.)

4. Schuldeputation. Eine Schuldeputation kann eingerichtet werden, in Schulverbänden mit mehr als 10000 Einwohnern unter Genehmigung der Bezirksregierung; sie muß eingesetzt werden, wenn dem Schulverbande eine Stadt angehört. (§ 57.)

5. Gutsvorsteher. Besteht ein Gesamtschulverband lediglich aus Gutsbezirken, die demselben Gutsbesitzer gehören und in denen keine Unterverteilung der Schullasten stattfindet, so steht die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten dem Gutsvorsteher zu. (§ 50 Abs. 9.)

b) In Westpreußen und Posen.

I. Stadtschulen. Die Schulverwaltung liegt in den Städten beider Provinzen den Schuldeputationen ob. Für die Provinz Posen ist hinsichtlich der Schuldeputationen noch die Instruktion vom 26. Juni 1811[1]) maßgebend; ebenso verweist die Schulordnung für die Provinz Preußen von 1845 in § 36 auf diese Instruktion; für beide Provinzen gilt demnach folgendes:

1. Zusammensetzung. Die Schuldeputation besteht nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens:

a) aus 1—3 Magistratsmitgliedern,

b) aus ebensoviel Stadtverordneten,

c) aus ebensoviel des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern, die soviel wie möglich Geistliche sein müssen (§ 8 der Instr.), in Städten mit 3500 und weniger Einwohnern statt dessen dem Superintendenten, bezw. ersten Prediger des Orts, der von Amts wegen dazu berufen ist (§ 5);

d) aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, die, trotzdem sie nicht städtischen Patronats sind, doch der Schuldeputation untergeordnet werden sollen;

e) in großen Städten hat außerdem der Superintendent als Kreisschulinspektor das Recht, in der Schuldeputation die Schulangelegenheiten seiner Diözese vorzutragen und darüber seine Stimme abzugeben (§ 2).

In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen gibt, die alle städtischen Patronats sind, ist dies bei der

[1]) Schneider u. v. Bremen, I, S. 83 ff.

Zusammensetzung der Schuldeputation zu berücksichtigen. (§ 7.) Außerdem können in vorkommenden Fällen Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen zugezogen werden. (§ 21 Abs. 2.) Juden dürfen lediglich wegen ihres Glaubensbekenntnisses von der Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen werden.[1])

2. Wirkungskreis. In Ansehung der äußeren Angelegenheiten liegt der Schuldeputation namentlich folgendes ob:

a) Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte.

b) Daß das Vermögen, die Gebäude und sonstige Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden.

c) Sie hat das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres Berufes nötige Heiterkeit und Muße erhalten werde. (§ 16.)

d) Sie hat das Schulvermögen zu verwalten. (§ 17.)

e) Bei der Lehrerwahl für Schulen städtischen Patronats muß jedesmal das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation eingeholt werden. (§ 20 Abs. 1.)

---

[1]) ME. vom 21. November 1871 (ZBl. 1872, S. 36), vom 10. März 1876 (ZBl. 1876, S. 264).

II. Landschulen. Auf dem Lande liegt die Schulverwaltung in beiden Provinzen den Schulvorständen ob.

1. Westpreußen. Nach der Schulordnung von 1845 gilt folgendes:

a) Zusammensetzung. Der Schulvorstand besteht:

α) aus dem Schulpatron als Vorsitzenden (§ 29),
β) aus dem Pfarrer des Kirchspiels, der in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt,
γ) aus den Ortsvorstehern der bürgerlichen Gemeinden des Schulbezirks,
δ) aus 2—4 Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden, wenn mehrere Gemeinden zur Schule gehören, aus mindestens einem Familienvater von jeder Gemeinde. (§ 31.)

b) Wirkungskreis. „Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, auch alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen." (§ 32 S. 1.) Namentlich soll er auch das Vermögen der Schule und der Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, unter Aufsicht des Schulpatronats verwalten, und die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Teilnahme des Schulpatrons vertreten; zur Anstellung von Klagen bedarf er aber der Ermächtigung seitens der Regierung. (§ 32.)

2. Posen. Für die Provinz Posen gilt das Reskript vom 28. Oktober 1812[1]), betr. die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen. Dieses stellt fol-

[1]) Schneider u. v. Bremen, I, S. 103 ff.

gende allgemeine Richtlinien für die von den Regierungen zu erlassenden Instruktionen fest:

a) Zusammensetzung. Der Schulvorstand soll bestehen

α) aus dem Schulpatron, falls die Schule nicht Königlichen Patronats ist,

β) stets aus dem Prediger,

γ) aus zwei bis vier Familienvätern der Sozietät.

b) Wirkungskreis. Der Schulvorstand hat für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen. Insbesondere liegt ihm ob

α) die Sorge für die Instandhaltung der Schule,

β) die Sorge für Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehrapparats,

γ) die Verbesserung des Schulvermögens und die Einkünfte der Lehrer,

δ) die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens.

2. Jüdische Schulen.

Nach VUG. § 40 Abs. 1 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schulverwaltung nicht für die Verwaltung der besonderen jüdischen Volksschulen. Für diese bleibt es vielmehr bei den bestehenden Vorschriften. Eine allgemeine Regelung hat bisher nicht stattgefunden, vielmehr sind nur für einzelne Gebiete gesetzliche Bestimmungen ergangen. Wo solche nicht bestehen, hat die Bezirksregierung die Verhältnisse zu regeln.[1]) Im allgemeinen lassen sich hier vier Arten der Regelung unterscheiden:[2])

---

[1]) Geschäftsinstruktion für die Regierung vom 23. Oktober 1817 (GS. 1817, Nr. 15, S. 248 ff), § 18 c.

[2]) Freund, S. 83 f.

1. Die Verwaltung der jüdischen Volksschulen wird von besonderen Schulvorständen geführt; so ist es z. B. in der Regel bei den Schulen der Synagogengemeinden in der Rheinprovinz, ferner in Westfalen und Hannover.[1])

2. Die städtische Schuldeputation führt auch die Verwaltung der jüdischen Volksschulen; so ist es beispielsweise in Westpreußen und dem ehemals kurhessischen Gebiete.[2])

3. Die Verwaltung der jüdischen Volksschulen wird von besonderen jüdischen Schulvorständen unter den städtischen Schuldeputationen geführt, z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf.[3])

4. Neben den Schulvorständen bestehen besondere Repräsentanten, z. B. in Posen.[4])

Hinsichtlich der Lehreranstellung bleiben ebenfalls die bestehenden Bestimmungen weiter in Kraft.[5]) Den Synagogengemeinden oder jüdischen Schulsozietäten ist häufig eine Mitwirkung eingeräumt, entweder als Wahl- oder Vorschlags- oder Wunschrecht. Im einzelnen ist auch hier der Rechtszustand sehr zersplittert.

III. Die Beaufsichtigung der Volksschulen.

Die Aufsicht über die Schule steht heute lediglich dem Staate zu. (§ 1 des Schulaufsichtsgesetzes von 1872.) Damit ist die Beaufsichtigung der Schulen durch die Kirche zu eigenem Rechte, wie es früher meist der Fall war, ausgeschlossen; dies hindert jedoch nicht, daß tat-

[1]) A. a. O., S. 92, S. 94, S. 98 f.
[2]) A. a. O., S. 91, S. 102.
[3]) A. a. O., S. 93.
[4]) A. a. O., S. 89.
[5]) v. Bremen, Nachtr., § 58 Anm. 1, S. 174; Freund S. 109.

sächlich auch bei der Schulaufsicht die Interessen der Kirche vielfach berücksichtigt werden.

1. Die Beaufsichtigung der Schulen als solcher.

a) Staatliche Behörden.

I. Zentralinstanz ist der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.[1]) Seit 1882 besteht in dem Ministerium eine besondere Abteilung für das niedere Schulwesen. Eine Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse findet bei der Abgrenzung der Dezernate nicht statt.

II. Provinzialbehörde ist das Provinzialschulkollegium. Bezüglich der Elementarschulen gebührt ihm nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung.[2]) Für die Volksschulen der Stadt Berlin bildet jedoch das Provinzialschulkollegium die unmittelbare Aufsichtsbehörde.[3]) Vorsitzender des Provinzialschulkollegiums ist der Oberpräsident.[4]) Eine Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse findet auch bei der Organisation des Provinzialschulkollegiums nicht statt.

III. Bezirksbehörde ist die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Königlichen Regierung,[5]) die direkt unter dem Minister steht.[6]) Sie ist die „Schulaufsichtsbehörde" im eigentlichen Sinne und hat demnach die staatliche Schulaufsicht auszuüben; hierzu be-

---

[1]) AKO. vom 3. November 1817 (GS. 1817, Nr. 16, S. 289 ff).
[2]) Dienstinstr. f. die Konsistorien vom 23. Oktober 1817, § 6, S. 2, § 7 (GS. 1817, Nr. 15, S. 237 ff).
[3]) Vgl. Schneider u. v. Bremen, III, S. 822, Anm.
[4]) AKO. v. 31. Dez. 1825, § 3. (GS. 1826, Nr. 1, S. 5 ff.)
[5]) Geschäftsinstr. vom 23. Oktober 1817, § 2, Nr. 6; AKO. vom 31. Dezember 1825, D, II, 2.
[6]) AKO. vom 3. November 1817, Nr. 1.

dient sie sich besonderer Organe, der Schulinspektoren. Die konfessionellen Verhältnisse werden bei den Regierungen nur insoweit tatsächlich berücksichtigt, als bei einigen Regierungen die Dezernate nach Konfessionen abgegrenzt sind.

IV. Kreisbehörde ist der Landrat. Er soll sich als Kommissar der Bezirksregierung[1]) möglichst an der Schulverwaltung beteiligen, insbesondere Inspektionen vornehmen und sich von den Zuständen in den Schulen Kenntnis verschaffen. Im übrigen ist er aber nur zuständig, soweit ihm eine Mitwirkung durch Gesetz zugewiesen ist.[2])

b) Die Schulinspektoren.

Die Schulinspektoren fungieren als technische Organe der Bezirksregierung. Zu unterscheiden ist zwischen der Kreis- und der Ortsschulaufsicht.

I. Kreisschulinspektor. Bis zum Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 waren in der Regel die geistlichen und kirchlichen Organe kraft eigenen Rechts der Kirche Schulinspektoren.[3]) Nach dem Schulaufsichtsgesetz dagegen ernennt der Staat die Schulinspektoren und grenzt ihre Aufsichtsbezirke ab. Die Schulinspektoren sind also lediglich Staatsbeamte. Der Kreisschulinspektor ist dem Landrate koordiniert. Eine einheitliche Abgrenzung der Verpflichtungen der Kreisschulinspektoren ist nicht erfolgt, vielmehr sind hierüber nur provinzielle Instruktionen ergangen. Bei der Ernennung der Kreisschulinspektoren ist möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse anzustreben.[4])

---

[1]) VO. vom 30. April 1815, § 33. (GS. 1815, S. 85 ff.)

[2]) Vgl. z. B. EOVG. vom 12. Februar 1881 (Bd. 7, Nr. 34, S. 217), vom 7. März 1894 (Bd. 26, Nr. 67, S. 411).

[3]) Vgl. Spieß, S. 237; Rintelen, S. 208 ff.

[4]) ME. vom 5. April 1880 (ZBl. 1880, S. 517).

Zu unterscheiden sind:

1. Kreisschulinspektoren im Hauptamte. Sie werden vom Minister angestellt, erhalten feste Besoldung und sind verpflichtet, unter Umständen die Ortsschulinspektion als Teil ihrer Amtsgeschäfte zu übernehmen.[1])

2. Kreisschulinspektoren im Nebenamte. Sie sind Beamte im Ehrenamt. Hierzu werden, der geschichtlichen Entwicklung folgend, meist Geistliche bestellt, doch ist der ihnen vom Staate erteilte Auftrag jederzeit widerruflich. (Schulaufsichtsgesetz § 2 Abs. 2.) Es sollen von den Regierungen nur solche Männer mit der Kreisschulaufsicht beauftragt werden, „hinsichtlich deren Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit kein Zweifel obwaltet und von deren bewährter Kenntnis des Volksschulwesens eine rege Förderung der Volksschulinteressen zu erwarten steht".[2]) Katholische Geistliche bedürfen zur Uebernahme der Kreisschulinspektion bischöflicher Genehmigung.[3]) Die evangelischen Pfarramtskandidaten haben auch mit Rücksicht auf die häufige Verwendung der Geistlichen als Schulinspektoren vielfach mehrere Wochen ein Schullehrerseminar zu besuchen.[4]) Die Bestellung der Geistlichen zu Kreisschulinspektoren und ihre Entlassung soll möglichst nach Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden erfolgen.[5])

II. Ortsschulinspektor. Die Ortsschulinspektoren sind stets nebenamtlich und im Ehrenamte be-

---

[1]) ME. vom 26. September 1894 (ZBl. 1894, S. 749).

[2]) ME. vom 14. April 1891 (ZBl. 1891, S. 419).

[3]) Gemeinsames Pastorale der preuß. Bischöfe vom 11. April 1872 (Archiv f. kath. Kirchenr., Bd. 27, S. 297 ff.) Nr. 2. Vgl. Hinschius, IV, S. 602 f.

[4]) Zirkularreskript vom 30. Januar 1842 (MBl. 1844, S. 64).

[5]) ME. vom 8. Mai 1871 (ZBl. 1871, S. 360); vom 22. März 1880 (ZBl. 1880, S. 417).

rufen. Soweit nicht Kreisschulinspektoren mit der Ortsschulaufsicht beauftragt sind, werden, der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, fast stets Geistliche zu Ortsschulinspektoren ernannt; es soll dies geschehen, wo bisher das Schulinspektorat mit dem geistlichen Amte verbunden war, sofern die Ernennung von der Regierung für unbedenklich erachtet wird; andernfalls ist an den Minister zu berichten.[1]) „Es entspricht der Natur der Sache und den hierauf beruhenden allgemeinen Grundsätzen der Schulverwaltung, Schulen von bestimmt ausgeprägtem Charakter durch staatliche Organe derselben Religionsgemeinschaft beaufsichtigen zu lassen.“[2]) Die Geistlichen sind jedoch auch als Ortsschulinspektoren lediglich staatliche Beamte; der ihnen erteilte Auftrag kann daher jederzeit widerrufen werden. (§ 2 des Schulaufsichtsgesetzes.) Dabei ist vorheriges Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde nicht erforderlich.[3]) Dagegen bedarf die Niederlegung der Schulaufsicht seitens eines evangelischen Geistlichen, sowie die Ablehnung derselben der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.[4]) Demnach sind evangelische Geistliche zur Uebernahme der Ortsschulinspektion verpflichtet.[5]) Auch nach katholischem Kirchenrecht hat der Pfarrer die Lokalaufsicht über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne daß es besonderer bischöflicher Genehmigung bedarf. Zur Uebernahme der Schulaufsicht außerhalb der Pfarrei ist jedoch eine solche Genehmigung nötig[6]) Was die Uebertragung

[1]) ME. vom 16. April 1872 (ZBl. 1872, S. 257).

[2]) ME. vom 14. März 1870 (ZBl. 1870, S. 131).

[3]) ME. vom 22. März 1880, der zwar nur von evangelischen Geistlichen spricht, aber auf katholische wohl analog anzuwenden ist. (ZBl. 1880, S. 417.)

[4]) Bestritten v. Spieß, Ztschr. f. Kirchenr., Bd. 38, S. 233 ff.

[5]) Erlaß des Ev. Oberkirchenrats vom 19. April 1872. (Hildebrandt-Quehl, S. 43.)

[6]) Gemeinsames Pastorale der preuß. Bischöfe v. 11. April 1872, Nr. 1 u. 2.

der Schulaufsicht über jüdische Volksschulen an die Rabbiner angeht, so ist hier die Praxis nicht einheitlich; nach dem ME. vom 1. August 1866 soll sie nur „ausnahmsweise und im Notfall“ zulässig sein,[1]) nach dem ME. vom 16. Mai 1898 dagegen „besteht kein prinzipielles Hindernis“, wenn die Uebertragung an den Rabbiner auch nicht notwendig ist.[2]) Beschränkungen erleidet die Stellung der Ortsschulinspektoren bei größeren, unter einem Rektor stehenden Schulsystemen,[3]) und ferner bei der Aufsicht über den schulplanmäßigen Religionsunterricht für Kinder der anderen Konfession.[4]) Die Verpflichtungen der Ortsschulinspektoren sind durch provinzielle Instruktionen geregelt.

c) Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Schulaufsicht.

Durch das Schulaufsichtsgesetz ist die den Gemeinden zustehende Mitwirkung bei der Schulaufsicht nicht berührt worden. Neu geregelt wurde sie durch das VUG. Hiernach wird sie ausgeübt

1. in den Städten von der Schuldeputation (§ 43 Abs. 3), wo eine Schulkommission eingesetzt ist, auch von dieser (§ 45 Abs. 1),

2. auf dem Lande vom Schulvorstand (§ 47 Abs. 2, § 49), eventuell auch von einer besonderen Schulkommission (§§ 48, 55). Die ländlichen Schulkommissionen sind von den städtischen in mannigfacher Hinsicht verschieden:

---

[1]) ZBl. 1866, S. 507.
[2]) ZBl. 1868, S. 443. Vgl. Freund, S. 194 f.
[3]) ME. vom 19. Dezember 1894 (ZBl. 1895, S. 206).
[4]) ME. vom 30. Dezember 1896 (ZBl. 1897, S. 223), vom 9. April 1897 (ZBl. 1897, S. 632).

a) Während die städtische Schulkommission lediglich fakultativ ist, muß auf dem Lande eine solche eingesetzt werden, wenn in dem Schulverbande neben evangelischen Konfessionsschulen katholische Konfessionsschulen oder neben Konfessionsschulen Simultanschulen bestehen; es sollen also auf dem Lande in konfessionell gemischten Gegenden die konfessionellen Interessen stärker gewahrt werden; die ländliche Schulkommission hat demnach einen konfessionellen Charakter. Ihre Einsetzung bedarf der Bestätigung seitens der Bezirksregierung. (§§ 48, 55.)

b) Während die städtische Schulkommission an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen teilzunehmen hat, steht der Schulkommission auf dem Lande nur eine Mitwirkung bei der Schulaufsicht zu. (§ 47, Abs. 2, § 48.)

Schuldeputation, Schulvorstand und Schulkommission handeln bei Ausübung der Schulaufsicht als Organe der Schulaufsichtsbehörde und haben deren Anordnungen Folge zu leisten. (§ 43 Abs. 3.) Nach der Instruktion vom 26. Juni 1811, Nr. 11 sollen sie

a) auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten,

b) sie auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art auszuführen suchen,

c) darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue, es dazu anhalten und das Streben zum Besseren in demselben anfachen,

d) den regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähiger Kinder des Ortes zu bewirken und zu befördern suchen.

Eine bestimmte Abgrenzung des Wirkungskreises der Schuldeputation usw. gegenüber dem der Schulinspektoren hat jedoch nicht stattgefunden.[1]) Die Schuldeputation soll vornehmlich eine vermittelnde und ausgleichende Stellung einnehmen.[2]) Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kreisschulinspektor geht dessen Meinung vor; bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Ortsschulinspektor ist dieser befugt, selbständig zu befinden, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die instruktionsmäßig der höheren Schulaufsichtsbehörde vorbehalten sind.[3]) Im allgemeinen verbleibt den Schulinspektoren:

a) die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens,
b) die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne,
c) die Abhaltung von Konferenzen mit den Schulleitern und Lehrern,
d) die Abhaltung von Schulrevisionen,
e) die Disziplinargewalt,
f) die Erteilung eines Urlaubs bis zu 14 Tagen an Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung über ihre Vertretung.[4])

2. Die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

Da die Schule als solche der Beaufsichtigung des Staates unterliegt, steht naturgemäß dem Staate auch hinsichtlich des Religionsunterrichtes als eines obligatorischen Lehrfaches ein Aufsichtsrecht zu. Da aber die Religionsgesellschaften ein großes Interesse daran haben,

---

[1]) Vgl. die Rede des Kultusministers vom 11. Dezember 1905 (Stenogr. Ber., Bd. 1, S. 167).
[2]) ME. vom 19. Dezember 1894 (ZBl. 1895, S. 206).
[3]) ME. vom 11. Juni 1887 (ZBl. 1887, S. 685).
[4]) Dritte Ausführungsanweisung, A, III, 2.

daß der Religionsunterricht so erteilt wird, wie es ihrer Lehre entspricht, so ist es billig, daß auch ihnen eine gewisse Beteiligung am Religionsunterrichte eingeräumt wird. Das der Kirche in dieser Hinsicht zustehende Recht wird herkömmlich als „Leitung des Religionsunterrichts" bezeichnet und stellt sich als eine Art Aufsichtsrecht dar.

a) Die Leitung des Religionsunterrichts.

I. Begriff. Art. 24 Abs. 2 VU., der freilich nicht geltendes Recht enthält, bestimmt: „Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betr. Religionsgesellschaften." Die oktroyierte Verfassung von 1848 hatte statt des Ausdrucks „leiten" die Worte „besorgen und überwachen" gebraucht. Der ME. vom 18. Februar 1876 legt jedoch den Begriff „Leitung" dahin aus, daß die Religionsgesellschaften nur ein Aufsichtsrecht mit Einschluß des Rechts, auf den sachlichen Inhalt des Unterrichts einzugehen, haben, während dem staatlichen Schulinspektor eine Einwirkung in dieser Hinsicht nicht zusteht.[1]) Von der staatlichen „Aufsicht" unterscheidet sich demnach die „Leitung" des Religionsunterrichts dadurch, daß es sich bei dieser lediglich um den religiösen Inhalt der Unterweisung handelt.[2])

II. Organ. Die Leitung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu eigenem Rechte zu, so weit dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten. Daraus, daß dieses Recht der Religionsgesellschaft als solcher zusteht, folgt, daß kein einzelner Geistlicher die Leitung des Religionsunterrichts ohne weiteres beanspruchen kann; als berufenes Organ

---

[1]) Verf. der Regierung zu Oppeln vom 1. Oktober 1873 (Hildebrandt-Quehl, S. 96).

[2]) Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 7. Juli 1877 (Hildebrandt-Quehl, S. 94 f.)

ist jedoch in der Regel, und so lange die kirchlichen Oberen kein anderes Organ bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer zu betrachten. Der Geistliche darf aber die Leitung des Religionsunterrichts nur wahrnehmen, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, die der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.[1]) Jedoch reichen die zur Enthebung der Geistlichen von der Schulaufsicht genügenden Gründe nicht zur Ausschließung von der Leitung des Religionsunterrichts aus; wenn daher einem Geistlichen die Schulaufsicht entzogen ist, so verliert er damit noch nicht ohne weiteres die Befugnis zur Leitung des Religionsunterrichts.[2]) Liegen Gründe vor, wegen deren dem Geistlichen die Leitung entzogen werden kann, so muß ihm die Bezirksregierung eröffnen, daß er nicht mehr zur Leitung des Religionsunterrichts zugelassen werden könne; zugleich ist dieser Beschluß den kirchlichen Organen bekannt zu geben, die dann der Regierung einen anderen Geistlichen zu bezeichnen haben.[3])

III. Umfang des Leitungsrechts. Das Recht der Leitung des Religionsunterrichts bezieht sich lediglich auf den schulplanmäßigen Religionsunterricht. In dieser Hinsicht ist der Geistliche, der als Organ der Religionsgesellschaft fungiert, befugt,

1. dem Unterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben,

---

[1]) ME. vom 18. Februar 1876, Nr. 7, Abs. 2.

[2]) ME. vom 22. Dezember 1879 (ZBl. 1880, S. 230).

[3]) ME. vom 18. Februar 1876, Nr. 8. ME. vom 22. März 1880 (ZBl. 1880, S. 417).

2. den Lehrer — jedoch nicht in Gegenwart der Kinder — sachlich zu berichtigen, Wünsche und Beschwerden inbezug auf den Religionsunterricht der Bezirksregierung vorzutragen,
3. bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mit festzustellen.[1])

b) Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

I. Organ. Das staatliche Aufsichtsrecht wird durch die staatlichen Aufsichtsorgane ausgeübt. Gleichgültig ist es dabei, welcher Konfession diese angehören, doch soll ein geistlicher Ortsschulinspektor sich bei der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts auf den Unterricht in der eigenen Konfession beschränken, während die Bezirksregierung dafür zu sorgen hat, daß die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts der anderen Konfession in solchen Fällen durch den zuständigen Kreisschulinspektor, eventuell den Schulrat ausgeübt wird.[2])

II. Umfang des Aufsichtsrechts. Der Schulinspektor hat das Recht, dem Religionsunterricht beizuwohnen. Er hat darauf zu achten, daß der Unterricht zu den im Lehrplan angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Bezirksregierung erlassenen Bestimmungen erteilt wird. Dagegen steht ihm eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre nur insoweit zu, als diese nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.[3])

---

[1]) ME. vom 18. Februar 1876, Nr. 9.
[2]) ME. vom 30. Dezember 1896 (ZBl. 1897, S. 223).
[3]) ME. vom 18. Februar 1876, Nr. 10, Abs. 2.

Schluß.

Als Gesamtresultat der vorliegenden Arbeit ergibt sich, daß die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse und die damit verbundene Rücksichtnahme auf die Interessen der Religionsgesellschaften bei der Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen eine verschieden starke ist. Am weitgehendsten ist sie bei der Einrichtung der Schulen, indem diese selbst in der Regel einen ausgeprägt konfessionellen Charakter haben, und selbst da, wo dies nicht der Fall ist, doch bei der Lehreranstellung dem numerischen Verhältnis der Konfessionen entsprochen werden muß.

Bei der Beaufsichtigung der Schulen, die heute allein in der Hand des Staates liegt, wird den Interessen der Religionsgesellschaften dadurch tatsächlich Rechnung getragen, daß meist kirchliche Organe mit der Schulaufsicht beauftragt werden. Ein weitergehendes Aufsichtsrecht steht der Kirche bez. des Religionsunterrichts zu, durch den ja Lebensinteressen der Kirche berührt werden.

Weniger stark ist naturgemäß das kirchliche Interesse an den äußeren Schulangelegenheiten; daher wird es hier nur insofern berücksichtigt, als Organe der Kirche den die Schulverwaltung ausübenden Gemeindekörperschaften angehören müssen.

Druck: Hans Walter, Berlin SW. 13.